

FFH-Gebiet 2236-303 „Wariner Seenlandschaft“

**Managementplan
Teilbereich Wald
15. Februar 2011**

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums:

Hier investiert Europa in die ländlichen
Gebiete.

Diese Publikation wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms
für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2007 – 2013
unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes
Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, erarbeitet und
veröffentlicht.

Web: www.europa-mv.de

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin



Redaktion:

Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten und Naturschutz
Referat 211 und 222

Bearbeitung:



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts -
Betreibsteil Forstplanung, Versuchswesen, Informationssysteme
Fachgebiet Forstplanung
Zeppelinstr. 3
19061 Schwerin

VA Marko Weirauch
VA Ricarda Pries
FOR Kerstin Lehniger
FOI Dietmar Frömdling

Mitwirkung von:



OGF mbH **Dienstleistungen für die Forstwirtschaft**

OGF - Ostdeutsche Gesellschaft für Forstplanung mbH,
Hebbelstraße 41 • 14469 Potsdam

Inhaltsverzeichnis

1. DAS FFH-GEBIET	6
1.1 Einleitung	6
1.2 Lage, Größe, Naturraum	7
Wuchsgebiete und Wuchsbezirke	7
1.3 Darstellung der Waldfläche	10
1.4. Schutzgebiete	12
1.4.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete	12
1.4.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete	12
1.5 Schutzzweck des FFH-Gebietes	13
1.6 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000	15
1.6.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie	15
1.6.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz NATURA 2000	27
2. ERFASSUNG UND BEWERTUNG VON WALDLEBENSRAUMTYPEN (WLRT)	30
2.1 Begriffe	30
2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter	31
2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens	31
2.4 Verwendete Unterlagen	32
3. BEWERTUNGSEINHEITEN (BE)	33
4. VORKOMMEN UND ERHALTUNGSZUSTAND DER WALD-LEBENSRAUMTYPEN	33
4.1 Waldlebensraumtypen (WLRT) des Anhangs I	33
4.1.1 Hainsimsen-Buchenwald 9110	33
4.1.2 Waldmeister-Buchenwald 9130	34
4.1.3 Moorzirben 91D0*	35
4.1.4 Erlen-Eschen-Wälder an Fließgewässern 91E0*	36
4.1.5 Zusammenfassung der Waldlebensraumtypen	37
5. ERHALTUNGSZIELE UND ERFORDERLICHE ERHALTUNGS-, WIEDERHERSTELLUNGS- SOWIE ENTWICKLUNGSMABNAHMEN	38
5.1 Defizitanalyse	38
5.2 Maßnahmen für die Waldlebensraumtypen	40
5.2.1 Hainsimsen-Buchenwald – WLRT 9110	40

5.2.2 Waldmeister-Buchenwald – WLRT 9130	42
5.2.3 Moorwälder – WLRT 91D0*	43
5.2.4 Erlen-Eschenwälder an Fließgewässer – WLRT 91E0*	43

6. UMSETZUNG DER MAßNAHMEN **45**

6.1 Bestehende rechtliche Grundlagen **45**

6.2 Kostenmanagement **49**

6.2.1 Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen von Waldlebensraumtypen	49
---	----

6.2 Vertragsnaturschutz **49**

7. ANLAGEN **50**

7.1 Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT **50**

7.2 Grundsätze der Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern **51**

7.3 Behandlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten **52**

7.4 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald **53**

7.5 Landesverordnung zur Festsetzung des Naturparks „Sternberger Seenlandschaft“ **54**

7.6 Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Seengebiet Warin-Neukloster“ **55**

7.7 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft **56**

7.8 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (FöRiForst-GAK M-V) **57**

7.9 Waldrandgestaltung **58**

7.10 Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF 02.02.08) **59**

7.11 Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG 07.02.08) **60**

7.12 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER M-V) **61**

7.13 Kartendarstellungen **62**

7.13.1 Wald-Lebensraumtypen (WLRT) - Bewertung incl. Reifephase u. Altholzinseln	62
7.13.2 Schutzgebiete	62

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: FFH-Gebiet 2236-303 Meldeunterlagen	7
Abbildung 2: Lage der Wuchsbezirke	9

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Naturraumausstattung des FFH-Gebietes	8
Tabelle 2: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche (Holzboden)	10
Tabelle 3: Baumartengruppenverteilung der Holzbodenfläche (Oberstand mit Blöße)	11
Tabelle 4: Standörtliche oder funktionelle "maßgebliche Bestandteile"	13
Tabelle 5: Vorkommen von LRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit*)	15
Tabelle 6: Flächenabweichungen der WLRT zwischen den Meldeunterlagen 2004 und Vor-Ort-Kontrolle 2010	16
Tabelle 7: Vergleich der in der Binnendifferenzierung und bei der Vor-Ort-Kontrolle ausgewiesenen Bestände des WLRT 9110	17
Tabelle 8: Vergleich der in der Binnendifferenzierung und bei der Vor-Ort-Kontrolle ausgewiesenen Bestände des WLRT 9130	19
Tabelle 9: Vergleich der in der Binnendifferenzierung und bei der Vor-Ort-Kontrolle ausgewiesenen Bestände des WLRT 9160	23
Tabelle 10: Vergleich der in der Binnendifferenzierung und bei der Vor-Ort-Kontrolle ausgewiesenen Bestände des WLRT 91E0*	24
Tabelle 11: Vorkommen von Arten des Anhangs II (Kennzeichnung der prioritären Arten mit *)	26
Tabelle 12: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000	28
Tabelle 13: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Arten mit kleinräumigen Habitaten für das Netz Natura 2000	29
Tabelle 14: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Tierarten mit großen Raumansprüchen für das Netz Natura 2000	29
Tabelle 15: Auswertung Hainsimsen-Buchenwald 9110	33
Tabelle 16: Auswertung Waldmeister-Buchenwald 9130	34
Tabelle 17: Auswertung Moorwälder 91D0*	35
Tabelle 18: Auswertung Erlen-Eschen-Wälder an Fließgewässern 91E0*	36
Tabelle 19: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der LRT des Anhangs I	39
Tabelle 20: Eigentumsartenverteilung des WLRT 9110	40
Tabelle 21: Eigentumsartenverteilung des WLRT 91E0*	43

1. Das FFH-Gebiet

1.1 Einleitung

Das FFH-Gebiet „Wariner Seenlandschaft“ wurde durch das Land Mecklenburg-Vorpommern als besonderes Schutzgebiet im Sinne von Artikel 3 i. V. m. Artikel 4 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992) der EU-Kommission vorgeschlagen. Mit den Entscheidungen der Kommission vom 7. Dezember 2004 und vom Juni 2007 wurde das Gebiet in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Nach Festlegung der Liste gemeinschaftlicher Bedeutung muss das Land das FFH-Gebiet als „besonderes Schutzgebiet“ ausweisen.

Für die besonderen Schutzgebiete sind nach Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (vgl. § 28 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz) durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen sowie geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in den Gebieten vorkommen. Die Erhaltungsmaßnahmen sind gegebenenfalls in eigens aufgestellten Bewirtschaftungs- (Management-)plänen oder integriert in andere Entwicklungspläne darzustellen.

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern durch die Forstverwaltung im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung. Dabei werden die „Wald-Lebensraumtypen“¹ nach Anhang I der FFH-Richtlinie durch die Landesforstverwaltung (Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts-) bearbeitet. Die Anforderungen für die „Offenland-Lebensraumtypen“² nach Anhang I der FFH-Richtlinie und für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Wald werden durch die Naturschutzverwaltung an die Forstverwaltung formuliert.

¹ alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit den EU-Codes 2180 sowie 9xxx

² alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie außer „Waldlebensraumtypen“

1.2 Lage, Größe, Naturraum

Lage und Größe

Das FFH-Gebiet 2236-303 „Wariner Seenlandschaft“ liegt südlich von Warin. Es wird im Westen durch den Tempziner und Glammsee, im Osten durch den Groß Labenzer See begrenzt. Im Süden bildet die Bahnlinie zwischen Warin und Bützow die Grenze des Gebietes.

Das FFH-Gebiet liegt im Landkreis Nordwestmecklenburg. Es hat insgesamt eine Größe von ca. 1075 ha davon ca. 679 ha Holzbodenfläche.

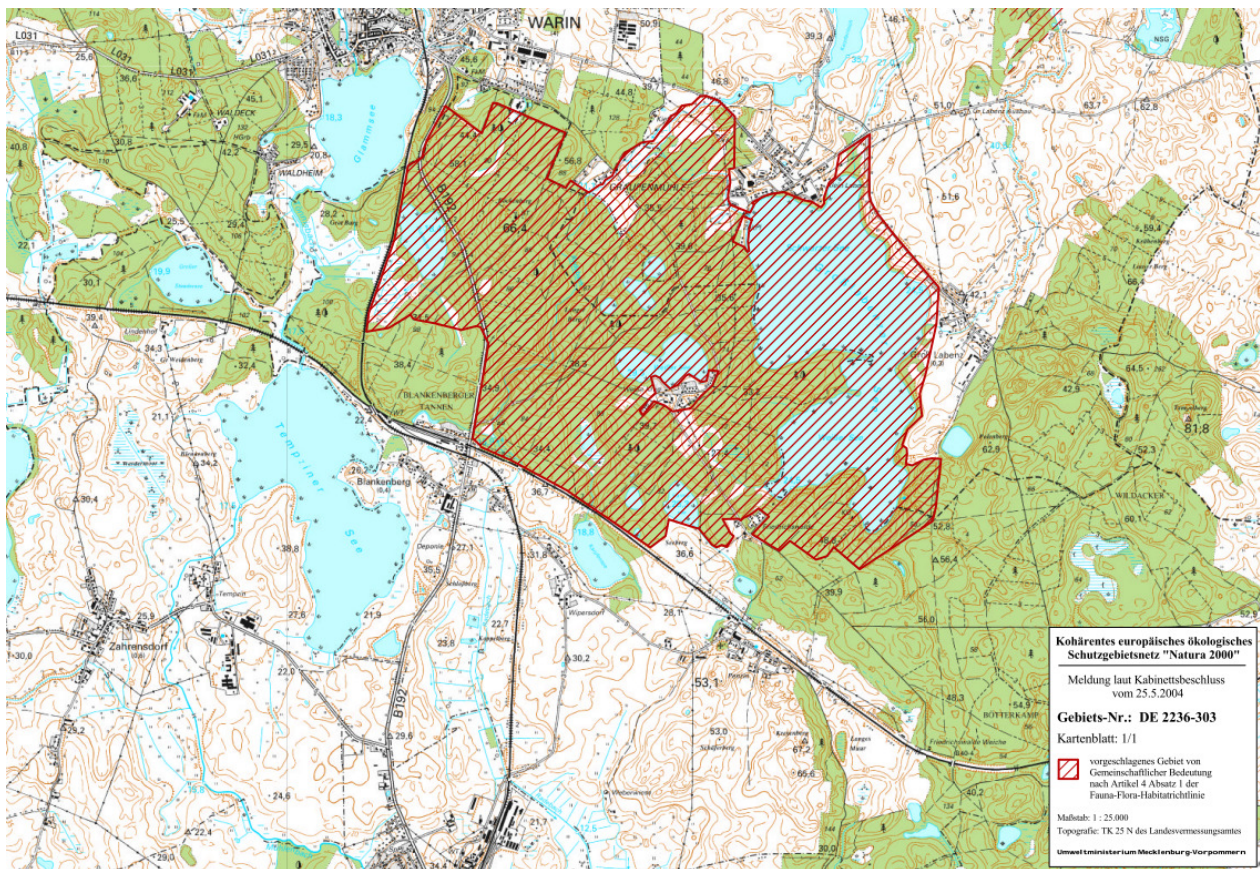


Abbildung 1: FFH-Gebiet 2236-303 Meldeunterlagen

Wuchsgebiete und Wuchsbezirke

Das FFH-Gebiet liegt im Wuchsgebiet des Ostholsteinisch-Westmecklenburger Jungmoränenlandes und hier im Wuchsbezirk der (04) Brüeler Grund-(Wellen-)moräne und (05) Neukloster-Teterower Hügelmoränenbogen mit Teilareal Krakower See..

Tabelle 1: Naturraumausstattung des FFH-Gebietes

Wuchsgebiet	Wuchsbezirk	Arealtyp	Substrat	Nährkraft	Klimastufe	Fläche (ha)
05	04	AShK'f	Sand	K'	f	2,17
05	04	AShK'f	Sand	K'	f	16,99
05	04	ASwK'f	Sand	K'	f	80,22
05	04	ASwK'f	Sand	K'	f	104,65
05	04	OeKf		K	f	25,28
05	04	See	See		f	12,50
						241,80
05	05	ALhR'f	Lehm	R'	f	11,68
05	05	ALSkKf	Lehm/Sand	K	f	1,51
05	05	AShK'f	Sand	K'	f	27,39
05	05	ASkK'f	Sand	K'	f	35,57
05	05	ASkK'f	Sand	K'	f	13,90
05	05	ASkK'f	Sand	K'	f	368,37
05	05	BSLtK'f	Sand/Lehm	K'	f	21,42
05	05	NSeK'f	Sand	K'	f	15,98
05	05	NSTeKf	Sand/Ton	K	f	7,25
05	05	OeKf		K	f	4,74
05	05	OeKf		K	f	12,47
05	05	OeK'f		K'	f	33,03
05	05	OeK'f		K'	f	101,66
05	05	See	See		f	97,31
05	05	See	See		f	9,73
05	05	See	See		f	18,51
05	05	See	See		f	45,98
05	05	See	See		f	6,26
05	05	WLwR'f	Lehm	R'	f	0,84
						833,59

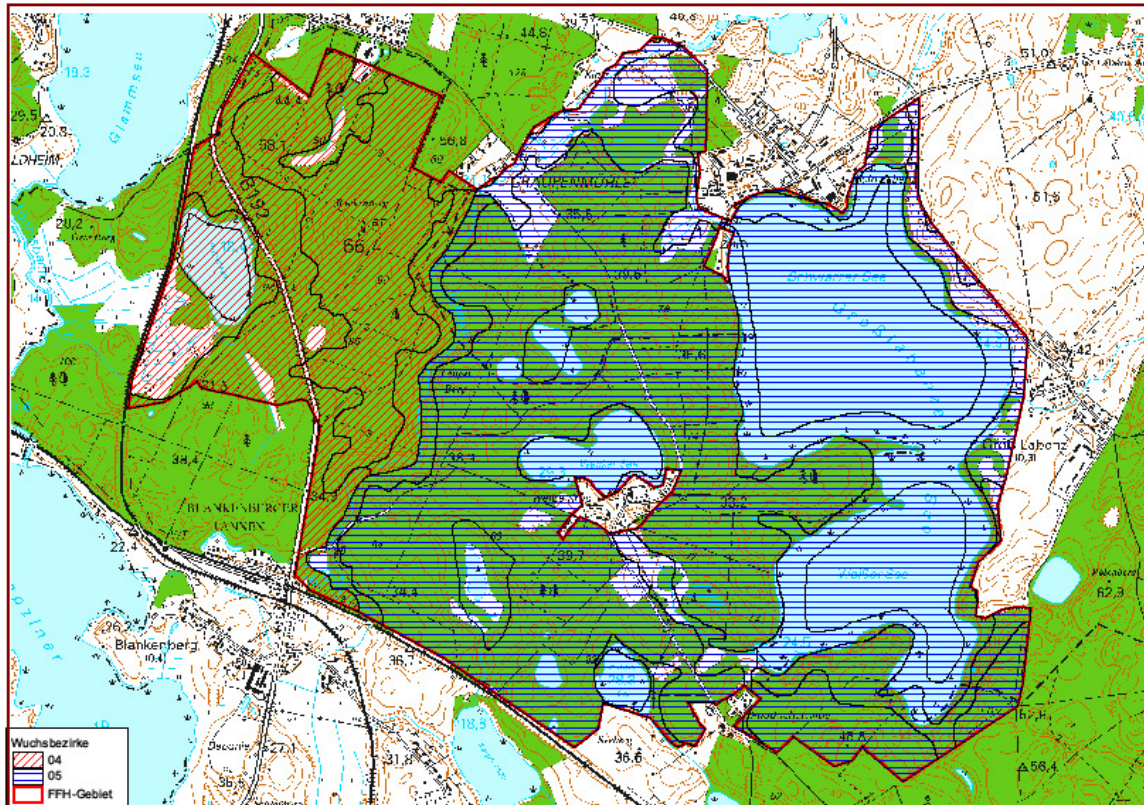


Abbildung 2: Lage der Wuchsbezirke

Geologie

Das Gebiet liegt im Bereich der großen Sanderfläche der Pommerschen Endmoräne. Das Sanderrelief wird von zahlreichen Seen (u.a. Wariner See, Weißer See, Harmsee, Rübensee, Großer und Kleiner Barschsee), Fließgewässern und im Holozän angefüllten Rinnen und Senken geprägt. Im Waldgebiet nördlich von Blankenberg hat sich der Radebach ein 10 – 15 m tiefes Erosionstal geschaffen, das sich in die Sandersande der „Wariner Senke“ einschneidet. Das Radebachtal ist prägend für das FFH Gebiet.

Im Gebiet überwiegen Sande und Bändersande, auf kleinerer Fläche kommen auch Lehme und Tieflehme vor. In dem belebten Relief treten gekappte Bodenformen auf. In den Rinnen und an den Seerändern sind Klocksande anzutreffen.

Durch Toteis sind in der Grundmoräne eine Vielzahl kleinerer Becken und Rinnen entstanden, in denen sich im Holozän i.d.R. organische und hydromorphe mineralische Standorte entwickelt haben. Diese Böden decken die gesamte Nährkraftspanne von arm (A) bis reich (R) ab.

Klima

Das Gebiet liegt im Großklimabereich Alpha (α) (Schweriner Klima) und ist der Klimastufe „Feuchtes Tieflandsklima“ (f) zugeordnet. Die Jahresniederschläge liegen bei ca. 605 mm. Das Jahresmittel der Temperatur liegt bei knapp 8°C, die Luftfeuchtigkeit bei ca. 81 %.

Hydromorphie

Auf den höher gelegenen Flächen sind großflächig grundwasserfreie, anhydromorphe Standorte anzutreffen. In den Rinnen und Becken sowie an den Seerändern findet man eine Vielzahl kleinflächiger organischer und mineralischer Nass-Standorte. Das trifft auch auf den Radebach zu, an dessen Rändern oftmals kleinflächig verzahnte Böden auftreten. Hier und z.T. auch an Seerändern kommen kleinflächig quellige Areale vor. Der Radebach entwässert sein Einzugsgebiet über den Brüeler Bach und die Warnow in die Ostsee. Insgesamt kann keine Anzeichen für ein großflächiges Absinken des Grundwassers festgestellt werden. Nur wenige Böden sind vom Stauwasser beeinflusst.

Nährkraft

Die grundwasserfreien Sand-Standorte sind i.d.R. mittlerer Trophie (M). Die ebenfalls flächigen Bändersande gehören bereits zu den kräftigen (K) Böden. Das trifft auch für die Tieflehme zu. Die reinen Lehmböden gehören zur Nährkraftstufe „reich“ (R). Die schwach grundwasser-beeinflussten Böden erreichen darüber hinaus die Nährkraftstufe „ziemlich arm“ (Z).

Bei den organischen und mineralischen Nassstandorten ist die gesamte Palette der Nährkraftausstattung von arm (A) bis reich (R) anzutreffen.

1.3 Darstellung der WaldflächeForsthoheitliche Zuordnung

Forsthoheitlich ist das FFH-Gebiet dem Forstamt Schlemmin und hier den Revieren Weiße Krug und Warin zugeordnet.

Eigentumsartenverteilung

Die folgende Darstellung zeigt die Eigentumsartenverteilung bezogen auf den Waldteil des FFH-Gebietes.

Tabelle 2: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche (Holzboden)

Eigentumsarten	Anteilfläche (%)
Staatswald Land	82,61
Kommunalwald	0,25
Privater Gemeinschaftswald	0,38
Privatwald	16,09
Anderer Privatwald	0,66

Baumartenverteilung im Wald**Tabelle 3: Baumartengruppenverteilung der Holzbodenfläche (Oberstand mit Blöße)**

Baumart	Fläche (ha)	Anteil (%)
Gemeine Kiefer	142,59	21
Europäische Lärche	56,64	8
Grüne Douglasie	50,61	8
Gemeine Fichte	48,17	7
Stieleiche	34,94	5
Küstentanne	11,88	2
Japanische Lärche	9,73	1
Sitkafichte	2,45	<1
Stechfichte	0,59	<1
Sonstige Tannen	0,26	<1
Summe Nadelholz	357,86	52

Baumart	Fläche (ha)	Anteil (%)
Rotbuche	220,49	33
Roterle	63,96	9
Bergahorn	8,56	1
Gemeine Esche	6,94	1
Gemeine Birke	5,65	1
Traubeneiche	5,42	1
Schwarzpappelhybrid	2,59	<1
Sonstige Baumweiden	1,72	<1
Moorbirke	1,16	<1
Winterlinde	0,91	<1
Roteiche	0,83	<1
Bruchweide	0,41	<1
sonstige Pappeln	0,27	<1
Aspe	0,24	<1
Weißerle	0,15	<1
Robinie	0,13	<1
Hainbuche	0,10	<1
Wildapfel	0,10	<1
Summe Laubholz	319,63	48
Blöße	1,78	<1
Summe Gesamt	679,27	100

Unter den Baumarten dominieren die Buche und die Kiefer auf über der Hälfte der Holzbodenfläche. Nennenswerte Anteile besitzen die Roterle mit ca. 9% Flächenanteilen und die Europäische Lärche mit 8%.

Standortsverteilung im Wald**Tabelle 3: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen im Wald des FFH-Gebietes**

Standortsformengruppe	Signatur	Fläche, ha	%
arme Sümpfe	OA2	1,76	0,26
mäßig nährstoffhaltige Sümpfe	OM2	1,67	0,25
kräftige Offensümpfe	OK1	14,14	2,10
kräftige Sümpfe	OK2	14,23	2,13
kräftige Brücher	OK3	16,36	2,39
kräftige Trockenbrücher	OK4	0,30	0,04
reiche Brücher	OR3	9,81	1,41
Summe organische Nassstandorte		58,27	8,54
kräftige (dauer-)sumpfige Standorte	NK0	3,93	0,57
kräftige (dauer-)nasse Standorte	NK1	7,69	1,14

kräftige (dauer-)feuchte Standorte	NK2	2,82	0,42
mäßig nährstoffhaltige (dauer-)feuchte Standorte	NM2	7,17	1,06
reiche (dauer-)nasse Standorte	NR1	3,50	0,52
reiche (dauer-)feuchte Standorte	NR2	2,93	0,43
Mineralische Nassstandorte mit Dauerfeuchte		28,04	4,14
mäßig nährstoffversorgte frische Standorte	M1	18,79	2,79
mäßig nährstoffversorgte mittelfrische Standorte	M2	453,01	66,97
kräftige frische Standorte	K1	24,54	3,64
kräftige mittelfrische Standorte	K2	91,50	13,32
reiche frische Standorte	R1	0,80	0,12
reiche mittelfrische Standorte	R2	4,32	0,64
Unvernässte Standorte		592,96	87,32
Gesamtsumme		679,27	100,00

Die Standortverteilung zeigt den bestimmenden Einfluss der unvernässten, mäßig nährstoffversorgten Standorte auf das Standortsmosaik des FFH-Gebietes. Ca. 13% der Waldfläche werden durch organische bzw. mineralische Nassstandorte unterschiedlicher Trophie bestimmt.

Abgrenzung des Bearbeitungsgebietes für den Wald

Das FFH-Gebiet besteht zu ca. 63% aus Wald (Holzbodenfläche). Alle Waldflächen werden durch die Landesforstverwaltung Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts- entsprechend „Arbeitsanweisung zum Management von Waldlebensraumtypen“ untersucht, bewertet und beplant.

1.4. Schutzgebiete

1.4.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete

Das FFH-Gebiet ist kein Bestandteil eines Vogelschutzgebietes oder sonstigen internationalen Schutzgebietes (siehe Anlage 7.13.2).

1.4.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete

Das FFH-Gebiet liegt im Naturpark „Sternberger Seenland“ und im Landschaftsschutzgebiet „Seengebiet Warin-Neukloster“.

Die Verordnungen zu den Schutzgebieten sind in den Anlagen 7.5.-7.6. enthalten.

1.5 Schutzzweck des FFH-Gebietes

Nach § 34 Abs.2 BNatschG ist es bei der Beurteilung von Plänen oder Projekten mit möglichen Auswirkungen auf besondere Schutzgebiete notwendig, die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck „maßgeblichen Bestandteile“ zu bestimmen. Ebenso ist es für die Vorbereitung von Maßnahmen für den Erhalt oder die Verbesserung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten unerlässlich, die maßgeblichen Bestandteile für die Lebensraumtypen und Artenvorkommen zu identifizieren und zu bewerten. Im Managementplan müssen insbesondere Aussagen zu den spezifischen Erhaltungszielen für die einzelnen Lebensraumtypen und Arten des Gebietes getroffen werden.

Allgemein sind für die Erhaltungsziele maßgeblich:

- Die im Gebiet signifikant vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I sowie die signifikant vorkommenden Arten nach Anhang II FFH-RL gemäß Tabellen 1 und 2,
- die typischen Arten der Lebensräume, die als Indikatorarten einen günstigen Erhaltungszustand der signifikant vorkommenden Lebensraumtypen anzeigen,
- die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL,
- die für einen günstigen Erhaltungszustand notwendigen Lebensraum- bzw. Habitatbedingungen mit den erforderlichen standörtlichen Voraussetzungen und funktionalen Beziehungen.

Tabelle 4: Standörtliche oder funktionelle "maßgebliche Bestandteile"

Betroffener LRT, betroffene Art	standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet	Waldbezug
3140	– basen- oder kalkreiches Wasser – natürliche Trophie (i. d. R. entsprechend Referenzwert der Wasserwirtschaft) – von Armleuchteralgen dominierte Wasservegetation – Ufer- und Verlandungsvegetation	Überwiegend von Wald umgeben
3150	– natürliche Trophie – naturnahe Wasserstände – naturnahe Wasser-, Ufer- und Verlandungsvegetation	Überwiegend von Wald umgeben
3260	– naturnahe Sohl-, Lauf- und Uferstrukturen – Fließgewässerdynamik – Durchgängigkeit – geringe Nährstoffbelastung – Ufer- und Verlandungsvegetation – Wasservegetation – lebensraumtypisches Arteninventar	Überwiegend im Wald gelegen
7140	– Torfsubstrate – ganzjährig hohe Wasserstände – fehlende Beschattung – Nährstoffarmut (v. a. bezogen auf Stickstoff)	Teilweise von Wald umgeben

Betroffener LRT, betroffene Art	standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet	Waldbezug
9110	– nährstoffarme bis mäßig nährstoffversorgte Böden – Reifephase / Kronenschlussgrad; Totholz, Alt- und Biotopbäume oder Altholzinseln – angrenzende Flächen (Waldklima, Artenpotenzial)	Wald-LRT
9130	– kräftige bis reiche Standorte – Reifephase / Kronenschlussgrad; Totholz, Alt- und Biotopbäume oder Altholzinseln – angrenzende Waldflächen (Waldklima, Artenpotenzial)	Wald-LRT
9160	– kräftige und reiche Standorte mit zumindest zeitweise hohem Grundwasserstand – Waldentwicklungsphasen, Totholz, Alt- und Biotopbäume, Altholzinseln – Angrenzende Flächen (Wasserhaushalt, Waldklima, Artenpotenzial)	Wald-LRT
91E0*	– naturnaher Wasserhaushalt und naturnahe Gewässerdynamik – Totholz, Alt- und Biotopbäume; naturnahe Uferstrukturen – angrenzende Waldflächen (Wasserhaushalt, Artenpotenzial); Gewässeroberlauf	Wald-LRT
Fischotter	– Stand- und Fließgewässer mit störungsarmen Uferbereichen – Verbund zwischen den einzelnen Gewässer – geringe Gefährdung durch Straßenverkehr – geringe Gefährdung durch Reusenfischerei	Wesentliche Habitatemente von Wald umgeben
Steinbeißer	– Fließgewässer mit flachen Abschnitten geringer Strömungsgeschwindigkeit oder Brandungsbereiche von Standgewässern – überwiegend aerobes und mineralisches Sediment – geringe submerse und emerse Wasserpflanzendeckung	Wesentliche Habitatemente von Wald umgeben
Bachneunauge	– natürliche und naturnahe Fließgewässer – Durchgängigkeit innerhalb des Fließgewässers oder größerer Abschnitte – kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung (Laichhabitate) – flache Abschnitte mit sandigem Substrat und mäßigem Detritusablagerungen (Aufwuchshabitat)	Wesentliche Habitatemente von Wald umgeben
Bauchige Windelschnecke	– dauerhaft feuchte Seggenriede oder Hochstaudenfluren ohne Austrocknung auf basen- oder kalkreichen Standorten – Gewässerufer mit Röhrichten oder Seggenrieden – Waldflächen mit Seggenrieden	Habitat teilweise im Wald gelegen
Biber	– unverbauete Stand- und Fließgewässer mit naturnahen Ufersäumen – Unterwasser- und Verlandungsvegetation – ufernahe Gehölzbestände mit Weichhölzern – Verbund zwischen den einzelnen Gewässern – geringe Gefährdung durch Straßenverkehr – keine dauerhaften Störungen – geringe Gefährdung durch Reusenfischerei	wesentliche Habitatemente von Wald umgeben

Betroffener LRT, betroffene Art	standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet	Waldbezug
Eremit	– Bäume (vorwiegend Laubbäume) mit Höhlen in denen sich durch Braunfäule ein Mulmkörper gebildet hat – Verbund geeigneter Bäume (Entfernung max. 500 m) – Brutbaumkontinuität	Habitats teilweise im Wald gelegen
Zierliche tellschnecke	–	Kein Waldbezug
Gemeine Flussmuschel	– natürliche und naturnahe Fließgewässer mit sandig-kiesigem Substrat und mittleren bis hohen Strömungsgeschwindigkeiten – geringe Nitratkonzentrationen – intaktes Lückensystem – Durchgängigkeit innerhalb von Fließgewässern – Schutz der Gewässersohle vor mechanischen Beeinträchtigungen – ausreichende Anzahl von Wirtsfischen	wesentliche Habitatelemente von Wald umgeben

1.6 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000

1.6.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie

Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Tabelle 5: Vorkommen von LRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit*)

EU-Code	LRT	Flächengröße laut Meldung (ha)	Erhaltungszustand laut SDB	Flächengröße aktuell (ha)	Erhaltungszustand aktuell
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	265,73	B	260,05	C
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	11,16	B	15,32	C
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitans</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	2,62	B	2,62	B
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	3,35	B	3,35	C
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulu-Fagetum</i>)	0,55	C	156,74	B
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	212,54	C	27,25	A
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>)	1,52	C	0	-
91D0*	Moorwälder	0	-	1,76	A
91E0*	Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	29,73	C	23,61	B

In Tabelle 5 sind die im Standarddatenbogen (SDB) der Europäischen Kommission mitgeteilten Vorkommen von Lebensraumtypen mit Flächenangaben einschließlich der Bewertungen des Erhaltungszustands dargestellt. Im Rahmen der Meldung an die Europäische Kommission wurden im SDB für das FFH-Gebiet vier Wald-Lebensraumtypen und vier Offenland-Lebensraumtypen mitgeteilt. Im Gebiet kommen nach derzeitigen Erkenntnissen zwei prioritäre Wald-Lebensraumtypen (91D0* und 91E0*) und zwei weitere Waldlebensraumtypen vor.

Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung

Die Flächenabweichungen der WLRT zwischen den Meldeunterlagen der Binnendifferenzierung und der aktuellen Inventur sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

Tabelle 6: Flächenabweichungen der WLRT zwischen den Meldeunterlagen 2004 und Vor-Ort-Kontrolle 2010

		<i>Fläche laut Meldung (ha)</i>	<i>Fläche aktuell (ha)</i>	<i>Differenz</i>
9110	Hainsimsen-Buchenwald	0,55	156,74	156,19
9130	Waldmeister-Buchenwald	212,54	27,25	-185,29
9160	Sternmieren-Eichen- Hainbuchenwald	1,52	0,00	-1,52
91D0*	Moorwälder	0,00	1,76	1,76
91E0	Erlen-Eschenwälder an Fließgewässern	29,73	23,93	-5,80
		244,34	206,35	-37,99

Die Ursachen für die Flächendifferenzen liegen neben der Neuinventur der Walddaten und der Neukartierung der Waldböden in der Methodenänderung zur WLRT-Feststellung im vorangegangenen Meldeverfahren.

Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung WLRT9110

Tabelle 7: Vergleich der in der Binnendifferenzierung und bei der Vor-Ort-Kontrolle ausgewiesenen Bestände des WLRT 9110

Forstadresse	Fläche der Binnendifferenzierung (ha)	Fläche der aktuell ausgewiesenen 9110 (ha)	Flächendifferenz bei Ausgrenzungsunterschieden	Ursache für fehlende LRT-Eigenschaft (Priorität der Ursachen)					
				(3) Falsche Baumartenzusammensetzung	(3) Falsche Baumartenzusammensetzung und falscher Standort	(2) Fehlende Holzbodeneigenschaft	(2) anderer WLRT (ha)	(2) WLRT-Fläche < 0,5 ha	(1) Flächenfehler durch Überlagerung unterschiedlicher Kartengrundlagen
1_0_23_6_51_a_7	0,00	7,83	7,83						
1_0_23_6_51_a_9	0,00	1,10	1,10						
1_0_23_6_51_b_4	0,00	4,49	4,49						
1_0_23_6_51_b_5	0,00	2,21	2,21						
1_0_23_6_72_a_4	0,00	1,61	1,61						
1_0_23_6_74_a_4	0,00	2,42	2,42						
1_0_23_6_75_a_1	0,00	6,65	6,65						
1_0_23_6_75_b_1	0,00	1,85	1,85						
1_0_23_6_76_a_7	0,00	1,00	1,00						
1_0_23_6_77_a_1	0,00	1,18	1,18						
1_0_23_6_77_a_12	0,00	2,57	2,57						
1_0_23_6_77_a_13	0,00	4,70	4,70						
1_0_23_6_77_a_14	0,00	2,54	2,54						
1_0_23_6_77_a_15	0,00	1,76	1,76						
1_0_23_6_77_a_4	0,00	3,85	3,85						
1_0_23_6_77_a_5	0,00	0,65	0,65						
1_0_23_6_77_a_8	0,00	4,48	4,48						
1_0_23_6_77_a_9	0,00	1,03	1,03						
1_0_23_6_78_a_3	0,00	1,39	1,39						
1_0_23_6_78_d_2	0,00	1,71	1,71						
1_0_23_6_78_d_5	0,00	1,09	1,09						
1_0_23_6_80_a_2	0,00	3,25	3,25						
1_0_23_6_80_a_4	0,00	2,49	2,49						
1_0_23_6_80_a_6	0,00	2,63	2,63						
1_0_23_6_80_a_9	0,00	1,98	1,98						
1_0_23_6_81_a_1	0,00	11,87	11,87						
1_0_23_6_82_a_4	0,00	10,18	10,18						
1_0_23_6_83_a_3	0,00	1,47	1,47						
1_0_23_6_83_a_7	0,00	3,70	3,70						
1_0_23_6_84_a_1	0,00	2,42	2,42						
1_0_23_6_87_a_11	0,00	1,25	1,25						
1_0_23_6_87_a_13	0,11	0,00	-0,11					x	

1 0 23 6 87 a 2	0,00	0,52	0,52						
1 0 23 6 87 a 3	0,00	9,45	9,45						
1 0 23 7 85 a 3	0,00	0,83	0,83						
1 0 23 7 85 a 4	0,00	5,79	5,79						
1 0 23 7 85 a 5	0,00	3,68	3,68						
1 0 23 7 85 a 6	0,00	4,35	4,35						
1 0 23 7 86 a 1	0,00	3,30	3,30						
1 0 23 7 86 a 2	0,00	1,87	1,87						
1 0 23 7 86 a 4	0,00	1,57	1,57						
1 0 23 7 86 a 6	0,00	5,16	5,16						
1 0 23 7 88 a 3	0,00	2,11	2,11						
1 0 23 7 88 a 4	0,00	5,16	5,16						
1 0 23 7 88 a 7	0,25	0,00	-0,25					x	
1 0 23 7 88 a 8	0,02	0,00	-0,02					x	
1 0 23 7 88 c 0	0,03	0,00	-0,03					x	
1 0 23 7 89 a 1	0,00	0,55	0,55						
1 0 23 7 90 a 1	0,00	0,89	0,89						
1 0 23 7 93 b 2	0,00	2,82	2,82						
1 0 23 7 94 a 1	0,00	2,78	2,78						
1 0 23 7 94 a 2	0,00	6,59	6,59						
1 0 23 7 95 a 6	0,00	1,97	1,97						
ohne Forstadresse	0,14	0,00	-0,14						x
Summe	0,55	156,74	156,19					-0,41	-0,14

Differenz zwischen Binnendifferenzierung und aktueller
WLRT 9110-Fläche:

-
156,19 ha

Flächenzusammenstellung:

Falsche Baumartenzusammensetzung:

- 0 ha

Falsche Baumartenzusammensetzung und falscher
Standort:

- 0 ha

Fehlende Holzbodeneigenschaft:

- 0 ha

anderer WLRT:

- ha

WLRT-Fläche < 0,5 ha:

- 0,41 ha

Flächenfehler durch Überlagerung unterschiedlicher
Kartengrundlagen:

- 0,14 ha

neu ausgewiesene Flächen WLRT 9110:

+ 157,29 ha

veränderte Flächengrößen des WLRT 9110:

+ 0 ha

Summe - 156,74 ha

Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung WLRT9130

Tabelle 8: Vergleich der in der Binnendifferenzierung und bei der Vor-Ort-Kontrolle ausgewiesenen Bestände des WLRT 9130

Forstadresse	Fläche der Binnendifferenzierung (ha)	Fläche der aktuell ausgewiesenen 9130 (ha)	Flächendifferenz bei Ausgrenzungsunterschieden	Ursache für fehlende LRT-Eigenschaft (Priorität der Ursachen)					
				(3) Falsche Baumartenzusammensetzung	(3) Falsche Baumartenzusammensetzung und falscher Standort	(2) Fehlende Holzbodeneigenschaft	(2) anderer WLRT (ha)	(2) WLRT-Fläche < 0,5 ha	(1) Flächenfehler durch Überlagerung unterschiedlicher Kartengrundlagen
1_0_23_6_51_a_10	0,03	0,00	-0,03						x
1_0_23_6_51_a_11	0,53	0,00	-0,53		x				
1_0_23_6_51_a_7	0,23	0,00	-0,23				x		
1_0_23_6_51_a_8	0,27	0,00	-0,27		x				
1_0_23_6_51_a_9	0,91	0,00	-0,91				x		
1_0_23_6_51_b_1	2,49	0,00	-2,49		x				
1_0_23_6_51_b_2	0,01	0,00	-0,01						x
1_0_23_6_51_x_39	0,02	0,00	-0,02			x			
1_0_23_6_72_a_1	1,39	0,00	-1,39		x				
1_0_23_6_72_a_2	0,48	0,00	-0,48		x				
1_0_23_6_72_b_3	0,07	0,00	-0,07						x
1_0_23_6_72_x_40	0,02	0,00	-0,02			x			
1_0_23_6_72_x_41	0,11	0,00	-0,11			x			
1_0_23_6_74_a_3	0,02	0,00	-0,02						x
1_0_23_6_74_a_4	1,39	0,00	-1,39				x		
1_0_23_6_74_x_48	0,83	0,00	-0,83			x			
1_0_23_6_75_a_1	2,28	0,00	-2,28				x		
1_0_23_6_75_a_2	0,51	0,00	-0,51		x				
1_0_23_6_75_b_1	0,15	0,00	-0,15				x		
1_0_23_6_75_b_2	0,12	0,00	-0,12						x
1_0_23_6_75_b_3	0,12	0,00	-0,12						x
1_0_23_6_75_x_48	0,74	0,00	-0,74			x			
1_0_23_6_76_a_1	0,04	0,00	-0,04						x
1_0_23_6_76_a_2	0,01	0,00	-0,01						x
1_0_23_6_77_a_1	1,01	0,00	-1,01				x		
1_0_23_6_77_a_10	0,22	0,00	-0,22		x				
1_0_23_6_77_a_11	4,28	0,00	-4,28		x				
1_0_23_6_77_a_12	0,01	0,00	-0,01				x		
1_0_23_6_77_a_14	0,04	0,00	-0,04				x		
1_0_23_6_77_a_16	0,03	0,00	-0,03						x
1_0_23_6_77_a_19	0,27	0,00	-0,27		x				
1_0_23_6_77_a_2	0,84	0,00	-0,84		x				

1 0 23 6 77 a 20	0,15	0,00	-0,15		x				
1 0 23 6 77 a 21	0,06	0,00	-0,06						x
1 0 23 6 77 a 3	2,89	0,00	-2,89		x				
1 0 23 6 77 a 4	3,81	0,00	-3,81				x		
1 0 23 6 77 a 5	0,15	0,00	-0,15				x		
1 0 23 6 77 a 6	0,27	0,00	-0,27		x				
1 0 23 6 77 a 7	0,13	0,00	-0,13						x
1 0 23 6 77 a 8	4,05	0,00	-4,05				x		
1 0 23 6 77 a 9	1,03	0,00	-1,03				x		
1 0 23 6 77 x 30	0,15	0,00	-0,15			x			
1 0 23 6 77 x 35	0,39	0,00	-0,39			x			
1 0 23 6 77 y 38	0,12	0,00	-0,12			x			
1 0 23 6 79 a 0	0,24	0,00	-0,24		x				
1 0 23 6 79 b 0	0,44	0,00	-0,44		x				
1 0 23 6 79 x 30	0,34	0,00	-0,34			x			
1 0 23 6 79 x 31	0,02	0,00	-0,02			x			
1 0 23 6 79 y 33	0,01	0,00	-0,01			x			
1 0 23 6 80 a 1	0,04	0,00	-0,04						x
1 0 23 6 80 a 10	0,19	0,00	-0,19		x				
1 0 23 6 80 a 2	2,49	0,00	-2,49				x		
1 0 23 6 80 a 3	0,93	0,00	-0,93		x				
1 0 23 6 80 a 4	2,52	0,00	-2,52				x		
1 0 23 6 80 a 5	3,48	0,00	-3,48		x				
1 0 23 6 80 a 6	2,37	0,00	-2,37				x		
1 0 23 6 80 a 7	1,48	0,00	-1,48		x				
1 0 23 6 80 a 8	0,51	0,00	-0,51		x				
1 0 23 6 80 a 9	2,06	0,00	-2,06				x		
1 0 23 6 80 b 0	0,03	0,00	-0,03		x				
1 0 23 6 80 x 14	0,10	0,00	-0,10			x			
1 0 23 6 80 x 19	0,08	0,00	-0,08			x			
1 0 23 6 80 x 21	0,06	0,00	-0,06			x			
1 0 23 6 81 a 1	11,98	0,00	-11,98				x		
1 0 23 6 81 a 2	0,10	0,00	-0,10						x
1 0 23 6 82 a 1	0,01	0,00	-0,01						x
1 0 23 6 82 a 3	0,17	0,00	-0,17						x
1 0 23 6 82 a 4	9,86	0,00	-9,86				x		
1 0 23 6 82 a 5	0,20	0,00	-0,20		x				
1 0 23 6 82 a 6	0,01	0,00	-0,01						x
1 0 23 6 82 a 7	0,03	0,00	-0,03						x
1 0 23 6 82 x 13	0,20	0,00	-0,20			x			
1 0 23 6 82 x 8	0,65	0,00	-0,65			x			
1 0 23 6 82 x 9	0,10	0,00	-0,10			x			
1 0 23 6 82 y 5	0,01	0,00	-0,01			x			
1 0 23 6 83 a 1	0,04	0,00	-0,04				x		
1 0 23 6 83 a 3	0,02	0,00	-0,02						x
1 0 23 6 83 a 5	0,07	0,00	-0,07						x
1 0 23 6 83 a 6	0,04	0,00	-0,04						x
1 0 23 6 83 a 7	3,85	0,00	-3,85				x		
1 0 23 6 83 a 9	0,04	0,00	-0,04						x
1 0 23 6 83 b 0	0,20	0,00	-0,20		x				
1 0 23 6 83 c 0	0,39	0,00	-0,39		x				
1 0 23 6 83 y 18	0,42	0,00	-0,42		x				
1 0 23 6 84 a 1	2,19	0,00	-2,19				x		

1 0 23 6 84 a 2	0,07	0,00	-0,07						x
1 0 23 6 84 a 4	0,55	0,00	-0,55		x				
1 0 23 6 84 a 5	0,06	0,00	-0,06						x
1 0 23 6 84 a 6	4,35	5,24	0,89						
1 0 23 6 84 b 0	0,98	0,00	-0,98				x		
1 0 23 6 84 x 21	0,01	0,00	-0,01			x			
1 0 23 6 87 a 1	0,55	0,00	-0,55		x				
1 0 23 6 87 a 10	0,18	0,00	-0,18		x				
1 0 23 6 87 a 11	1,25	0,00	-1,25				x		
1 0 23 6 87 a 12	0,72	0,00	-0,72		x				
1 0 23 6 87 a 13	4,12	0,00	-4,12		x				
1 0 23 6 87 a 2	0,51	0,00	-0,51				x		
1 0 23 6 87 a 3	6,39	0,00	-6,39				x		
1 0 23 6 87 a 4	0,17	0,00	-0,17						x
1 0 23 6 87 a 5	0,22	0,00	-0,22						x
1 0 23 6 87 a 6	0,12	0,00	-0,12						x
1 0 23 6 87 a 8	0,67	0,00	-0,67		x				
1 0 23 6 87 a 9	2,47	0,00	-2,47		x				
1 0 23 6 87 b 0	0,12	0,00	-0,12				x		
1 0 23 6 87 x 30	0,09	0,00	-0,09			x			
1 0 23 7 50 a 1	0,96	0,00	-0,96		x				
1 0 23 7 50 a 2	0,04	0,00	-0,04						x
1 0 23 7 50 a 3	2,19	0,00	-2,19		x				
1 0 23 7 50 a 5	0,06	0,00	-0,06						x
1 0 23 7 85 a 1	1,41	0,00	-1,41		x				
1 0 23 7 85 a 2	0,76	0,00	-0,76		x				
1 0 23 7 85 a 3	0,85	0,00	-0,85				x		
1 0 23 7 85 a 4	5,39	0,00	-5,39				x		
1 0 23 7 85 a 5	1,47	0,00	-1,47				x		
1 0 23 7 85 a 6	4,07	0,00	-4,07				x		
1 0 23 7 85 b 0	0,55	0,00	-0,55				x		
1 0 23 7 85 x 21	0,05	0,00	-0,05			x			
1 0 23 7 86 a 1	3,21	0,00	-3,21				x		
1 0 23 7 86 a 2	1,95	0,00	-1,95				x		
1 0 23 7 86 a 3	1,62	0,00	-1,62		x				
1 0 23 7 86 a 4	1,51	0,00	-1,51				x		
1 0 23 7 86 a 5	1,25	0,00	-1,25		x				
1 0 23 7 86 a 6	5,17	0,00	-5,17				x		
1 0 23 7 86 a 7	0,14	0,00	-0,14		x				
1 0 23 7 86 a 8	0,38	0,00	-0,38				x		
1 0 23 7 86 x 30	0,34	0,00	-0,34			x			
1 0 23 7 86 x 41	0,01	0,00	-0,01			x			
1 0 23 7 88 a 1	5,37	5,71	0,34						
1 0 23 7 88 a 10	0,53	0,00	-0,53		x				
1 0 23 7 88 a 2	0,01	0,00	-0,01				x		
1 0 23 7 88 a 3	1,79	0,00	-1,79				x		
1 0 23 7 88 a 4	5,21	0,00	-5,21				x		
1 0 23 7 88 a 5	0,38	0,00	-0,38		x				
1 0 23 7 88 a 6	1,18	0,00	-1,18		x				
1 0 23 7 88 a 7	1,01	0,00	-1,01				x		
1 0 23 7 88 a 8	0,28	0,00	-0,28	x					
1 0 23 7 88 a 9	0,20	0,00	-0,20	x					
1 0 23 7 88 b 0	1,01	0,00	-1,01		x				

1 0 23 7 88 c 0	0,75	0,00	-0,75		x				
1 0 23 7 88 x 41	0,05	0,00	-0,05			x			
1 0 23 7 89 a 1	0,33	0,00	-0,33				x		
1 0 23 7 89 a 6	0,04	0,00	-0,04						x
1 0 23 7 89 b 1	0,32	0,00	-0,32	x					
1 0 23 7 89 b 2	0,01	0,00	-0,01						x
1 0 23 7 89 b 3	4,29	4,58	0,29						
1 0 23 7 89 b 4	0,07	0,00	-0,07						x
1 0 23 7 89 b 5	0,76	1,41	0,65						
1 0 23 7 90 a 1	0,85	0,00	-0,85				x		
1 0 23 7 90 a 2	0,30	0,00	-0,30	x					
1 0 23 7 90 a 3	1,62	1,59	-0,03						
1 0 23 7 90 b 1	0,18	0,00	-0,18						x
1 0 23 7 90 b 2	0,13	0,00	-0,13						x
1 0 23 7 90 b 3	0,05	0,00	-0,05						x
1 0 23 7 90 b 4	1,06	0,00	-1,06	x					
1 0 23 7 90 b 5	2,82	0,00	-2,82	x					
1 0 23 7 90 b 6	3,01	0,00	-3,01	x					
1 0 23 7 90 c 0	1,07	0,00	-1,07	x					
1 0 23 7 91 a 1	0,11	0,00	-0,11						x
1 0 23 7 91 a 2	3,57	3,71	0,14						
1 0 23 7 91 a 3	0,17	0,00	-0,17						x
1 0 23 7 91 a 5	4,86	0,00	-4,86	x					
1 0 23 7 91 a 6	4,47	0,00	-4,47	x					
1 0 23 7 91 x 46	0,48	0,00	-0,48			x			
1 0 23 7 91 y 47	0,15	0,00	-0,15			x			
1 0 23 7 93 a 1	0,02	0,00	-0,02						x
1 0 23 7 93 b 1	0,01	0,00	-0,01						x
1 0 23 7 93 b 2	2,52	0,00	-2,52				x		
1 0 23 7 94 a 1	2,59	0,00	-2,59				x		
1 0 23 7 94 a 2	5,34	0,00	-5,34				x		
1 0 23 7 94 a 3	0,89	0,00	-0,89	x					
1 0 23 7 94 a 4	2,68	5,01	2,33						
1 0 23 7 94 x 42	0,10	0,00	-0,10			x			
1 0 23 7 95 a 5	0,70	0,00	-0,70		x				
1 0 23 7 95 a 6	2,02	0,00	-2,02				x		
1 0 23 7 95 x 28	0,01	0,00	-0,01			x			
1 0 23 7 98 a 6	0,18	0,00	-0,18						x
1 0 23 7 98 b 1	0,31	0,00	-0,31		x				
1 0 23 7 98 b 2	1,57	0,00	-1,57		x				
1 0 23 7 98 x 27	0,08	0,00	-0,08			x			
ohne Forstadresse	7,41	0,00	-7,41			x			
Summe	212,54	27,25	-175,73	-19,28	-47,12	-12,73	- 107,89		-2,88

Differenz zwischen Binnendifferenzierung und aktueller
WLRT 9130-Fläche:

185,29 ha

Flächenzusammenstellung:

Falsche Baumartenzusammensetzung:

- 19,28 ha

Falsche Baumartenzusammensetzung und falscher Standort:

- 47,12 ha

Fehlende Holzbodeneigenschaft:

- 12,73 ha

anderer WLRT:

- 107,89 ha

WLRT-Fläche < 0,5 ha:

- 0 ha

Flächenfehler durch Überlagerung unterschiedlicher Kartengrundlagen:

- 2,88 ha

neu ausgewiesene Flächen WLRT 9130:

+ 0 ha

veränderte Flächengrößen des WLRT 9130:

+ 4,61 ha

Summe - 27,25 ha

Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung WLRT9160

Tabelle 9: Vergleich der in der Binnendifferenzierung und bei der Vor-Ort-Kontrolle ausgewiesenen Bestände des WLRT 9160

Forstadresse	Fläche der Binnendifferenzierung (ha)	Fläche der aktuell ausgewiesenen 9160 (ha)	Flächendifferenz bei Ausgrenzungsunterschieden	Ursache für fehlende LRT-Eigenschaft (Priorität der Ursachen)						
				(3) Falsche Baumartenzusammensetzung	(3) Falscher Standort	(3) Falsche Baumartenzusammensetzung und falscher Standort	(2) Fehlende Holzbodeneigenschaft	(2) anderer WLRT (ha)	(2) WLRT-Fläche < 0,5 ha	(1) Flächenfehler durch Überlagerung unterschiedlicher Kartengrundlagen
1_0_23_6_51_b_1_1	0,22	0	-0,22			x				
1_0_23_6_51_b_4_2	0,08	0	-0,08					x		
1_0_23_6_72_a_1_1	0,28	0	-0,28					x		
1_0_23_6_72_a_2_1	0,08	0	-0,08	x						
1_0_23_6_72_b_1_1	0,03	0	-0,03					x		
1_0_23_6_72_b_3_1	0,16	0	-0,16			x				
1_0_23_6_72_c_1_1	0,47	0	-0,47	x						
1_0_23_6_72_x_2_1	0,05	0	-0,05				x			
1_0_23_6_72_x_40_1	0,02	0	-0,02				x			
ohne Forstadresse	0,12	0	-0,12				x			
Summe	1,51	0	-1,51	-0,55		-0,38	-0,19	-0,39		

Differenz zwischen Binnendifferenzierung und aktueller WLRT 9160-Fläche:

1,51 ha

Flächenzusammenstellung:

Falsche Baumartenzusammensetzung:

- 0,55 ha

Falscher Standort:

- 0 ha

Falsche Baumartenzusammensetzung und falscher Standort:

- 0,38 ha

Fehlende Holzbodeneigenschaft:	-	0,19	ha	
anderer WLRT:	-	0,39	ha	
WLRT-Fläche < 0,5 ha:	-	0	ha	
Flächenfehler durch Überlagerung unterschiedlicher Kartengrundlagen:	-	0	ha	
neu ausgewiesene Flächen WLRT 9160:	+	0	ha	
veränderte Flächengrößen des WLRT 9160:	+	0	ha	
Summe	-	0,00	ha	

Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung WLRT91D0*

Der Moorwald wurde in zwei ausgewiesenen Offenland-lebensraumtypen 7140 „Übergangs- und Schwingrasenmoor“ identifiziert. Es wurde eine zusätzliche Fläche von 1,76h ausgewiesen.

Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung WLRT91E0*

Tabelle 10: Vergleich der in der Binnendifferenzierung und bei der Vor-Ort-Kontrolle ausgewiesenen Bestände des WLRT 91E0*

Forstadresse	Fläche der Binnendifferenzierung (ha)	Fläche der aktuell ausgewiesenen 91E0 (ha)	Flächendifferenz bei Ausgrenzungsunterschieden	Ursache für fehlende LRT-Eigenschaft (Priorität der Ursachen)								
				(3)	(Info)	(3)	(3)	(2)	(2)	(2)	(2)	(1)
				starke Entwässerung bereits vor 2004	Dominanz nitrophiler Arten	sonstiger falscher Standort	Falsche Baumartenzusammensetzung	Lage nicht am natürlichen Fließgewässer / kein Quellwald	WLRT-Fläche < 0,5 ha	Fehlende Holzbodeneigenschaft	anderer WLRT (ha)	Flächenfehler durch Überlagerung unterschiedlicher Kartengrundlagen
1_0_23_6_45_a_0_3	0,11	0,00	-0,11									x
1_0_23_6_45_d_1_1	7,85	10,08	2,23									
1_0_23_6_45_d_1_2	2,03	2,00	-0,03									x
1_0_23_6_45_d_1_3	0,30	0,00	-0,30				x					
1_0_23_6_45_d_2_1	0,19	0,00	-0,19									x
1_0_23_6_45_d_2_2	0,03	0,00	-0,03									x
1_0_23_6_45_d_3_1	0,00	0,52	0,52									
1_0_23_6_45_x_201_1	0,94	0,00	-0,94							x		
1_0_23_6_72_b_1_1	0,00	0,80	0,80									
1_0_23_6_78_b_0_1	0,07	0,00	-0,07									x
1_0_23_6_78_b_0_2	0,01	0,00	-0,01									x
1_0_23_6_78_d_5_1	0,01	0,00	-0,01								x	

1_0_23_6_78_d_6_1	0,17	0,00	-0,17									x
1_0_23_6_78_d_6_2	0,05	0,00	-0,05									x
1_0_23_6_78_e_0_1	1,28	1,24	-0,04									x
1_0_23_6_83_a_7_1	0,01	0,00	-0,01									x
1_0_23_6_84_a_1_1	0,04	0,00	-0,04									x
1_0_23_6_84_a_6_1	0,39	0,00	-0,39								x	
1_0_23_6_84_a_6_2	0,05	0,00	-0,05								x	
1_0_23_6_84_b_0_1	0,00	1,01	1,01									
1_0_23_6_87_a_1_1	0,17	0,00	-0,17									x
1_0_23_6_87_a_1_2	0,08	0,00	-0,08									x
1_0_23_6_87_a_13_2	0,60	0,00	-0,60									x
1_0_23_6_87_a_13_3	0,04	0,00	-0,04									x
1_0_23_6_87_a_3_1	0,28	0,00	-0,28								x	
1_0_23_6_87_b_0_1	1,55	2,41	0,86									
1_0_23_6_87_x_30_1	0,01	0,00	-0,01									x
1_0_23_7_50_a_1_2	0,04	0,00	-0,04						x			
1_0_23_7_50_a_3_1	0,24	0,00	-0,24						x			
1_0_23_7_50_a_5_1	1,65	0,00	-1,65				x					
1_0_23_7_50_a_5_2	1,20	0,00	-1,20				x					
1_0_23_7_50_a_5_4	0,00	0,19	0,19									
1_0_23_7_50_a_6_1	0,69	0,90	0,21									
1_0_23_7_50_a_6_2	0,17	0,00	-0,17				x					
1_0_23_7_50_a_6_3	0,35	0,00	-0,35				x					
1_0_23_7_50_a_7_1	1,34	1,90	0,56									
1_0_23_7_50_a_7_3	0,53	0,00	-0,53				x					
1_0_23_7_50_x_200_1	0,14	0,00	-0,14							x		
1_0_23_7_50_z_1_1	0,09	0,00	-0,09							x		
1_0_23_7_85_a_1_1	0,19	0,00	-0,19									x
1_0_23_7_85_a_4_1	0,44	0,00	-0,44								x	
1_0_23_7_85_a_5_1	0,03	0,00	-0,03								x	
1_0_23_7_85_a_5_2	0,15	0,00	-0,15								x	
1_0_23_7_85_b_0_1	0,96	1,04	0,08									
1_0_23_7_85_b_0_2	0,30	0,00	-0,30				x					
1_0_23_7_86_a_1_2	0,10	0,00	-0,10								x	
1_0_23_7_88_a_1_1	0,24	0,00	-0,24								x	
1_0_23_7_88_a_1_2	0,17	0,00	-0,17								x	
1_0_23_7_88_a_2_1	0,31	0,32	0,01									
1_0_23_7_88_a_7_1	0,13	1,02	0,89									
1_0_23_7_88_a_7_2	0,00	0,50	0,50									
1_0_23_7_88_b_0_1	0,22	0,00	-0,22									x
ohne Forstadresse	3,79	0,00	-3,79							x		
Summe	29,73	23,93	-5,80	0	0	0,00	-4,50	0,00	0,28	-4,96	1,86	-2,06

Differenz zwischen Binnendifferenzierung und
aktueller WLRT 91E0-Fläche:

5,80 ha

Flächenzusammenstellung:

starke Entwässerung bereits vor 2004:	-	0	ha
sonstiger falscher Standort:	-	0	ha
Falsche Baumartenzusammensetzung:	-	4,5	ha
Lage nicht am natürlichen Fließgewässer / kein Quellwald:	-	0	ha
WLRT-Fläche < 0,5 ha:	-	0,28	ha
Fehlende Holzbodeneigenschaft:	-	4,96	ha
anderer WLRT:	-	1,86	ha
Flächenfehler durch Überlagerung unterschiedlicher Kartengrundlagen:	-	2,06	ha
neu ausgewiesene Flächen WLRT 91E0:	+	3,02	ha
veränderte Flächengrößen des WLRT 91E0:	+	4,84	ha
Summe	-	23,93	ha

Arten nach Anhang II FFH-RL**Tabelle 11: Vorkommen von Arten des Anhangs II (Kennzeichnung der prioritären Arten mit *)**

EU-Code	Art	Status lt. SDB	Populationsgröße lt. SDB	Erhaltungszustand der Habitate lt. SDB	Erhaltungszustand der Habitate aktuell
1355	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Nichtziehend	iP	B	C
1149	Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>)	Nichtziehend	iR	B	B
1096	Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	Nichtziehend	iR	B	B
1016	Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>)	Nichtziehend	iP	C	C
1084*	Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	-	-	-	neuer Nachweis, ohne Bewertung
1337	Biber (<i>Castor fiber</i>)	-	-	-	B
4056	Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	-	-	-	neuer Nachweis, ohne Bewertung
1032	Gemeine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>)	-	-	-	neuer Nachweis, ohne Bewertung

In Tabelle 11 sind die gemeldeten sowie weitere vorkommende Arten des Anhangs II dargestellt. Im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet wurden vier Arten des Anhangs II der FFH-

Richtlinie an die Europäische Kommission mitgeteilt. Im Rahmen der Untersuchungen zum Art.-17-Bericht wurden vier weitere Arten festgestellt. Im Gebiet kommt nach aktuellen Erkenntnissen eine prioritäre Art vor.

1.6.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz NATURA 2000

Nachdem im vorangegangenen Abschnitt die im FFH-Gebiet relevanten Schutzobjekte dargestellt wurden, auf die Art. 6 Abs. 1 FFH-RL anzuwenden ist, erfolgt in diesem Abschnitt eine weitergehende Differenzierung der Lebensraumtypen und Arten hinsichtlich ihrer Bedeutung im Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die angelegten Kriterien dienen auch als Grundlage zur Ermittlung der Lebensraumtypen und Arten im jeweiligen Gebiet, für welche die Erhaltungsziele „Wiederherstellung“ oder „Entwicklung“ lauten.

Dieses Kapitel ist weiterhin wichtig zur Zielbestimmung sowie zur Begründung der Notwendigkeit und zur Prioritätenbestimmung von Maßnahmen im Gebiet. Die Bewertung beruht auf der Beurteilung

- des Erhaltungszustands des Lebensraumtyps oder der Art auf Gebietsebene,
- des Beitrags des Gebiets mit seinen vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das Netz Natura 2000,
- des Erhaltungszustands des Lebensraumtyps oder der Art auf der Ebene des Geltungsbereichs der FFH-RL im Sinne des Art. 1 e) und i) FFH-RL (Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie, Aussagen für die biogeografische Region liegen derzeit noch nicht vor). Soweit diese Informationen noch nicht vorliegen, muss die übergebietliche Beurteilung auf Landesebene erfolgen. Damit wird auch der Verantwortung des jeweiligen Bundeslandes zur Umsetzung der FFH-RL Rechnung getragen.

Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Kriterien zur Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen für das europäische Netz Natura 2000 sind:

- ein „günstiger“ insbesondere „hervorragender“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene,
- die Priorität im Sinne des Art. 1 d) FFH-RL,
- das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen (sehr hoher Flächenanteil) im jeweiligen Gebiet,
- eine landesweit „ungünstige“ Gesamtbewertung des LRT innerhalb der FFH-Gebiete,

- ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

Die gebietsbezogene Bewertung des Erhaltungszustands als „ungünstig“ (C) zeigt einen i.d.R. unzureichenden Zustand für das Netz Natura 2000 an und ist daher maßgeblich für die Bestimmung von erforderlichen Erhaltungszielen.

Tabelle 12: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000

LRTEU -Code	Prioritär er LRT	Sehr hoher Flächen- anteil im Gebiet (relative Größe = A) bezogen auf das Land	Landesweit hohe Flächen anteile ($\geq 25\%$) als ungünstig bewertet (C)	Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)
3140	-	-	-	X
3150	-	-	-	X
3260	-	-	-	X
7140	-	-	X	X
9110	-	-	-	X
9130	-	-	-	X
91D0*	X	-	-	X
91E0*	X	-	-	X

Arten nach Anhang II FFH-RL mit kleinräumig abgrenzbaren Habitaten

Für Arten des Anhanges II, soweit kleinräumige auf ein FFH-Gebiet begrenzbare Habitate von Populationen überhaupt abgrenzbar sind (z.B. Windelschnecken-Arten), sind Kriterien zur Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Arten:

- ein „günstiger“ insbesondere hervorragender Erhaltungszustand der Habitate auf Gebietsebene,
- die Priorität im Sinne der FFH-RL,
- das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen (sehr hoher Populationsanteil) im jeweiligen Gebiet,
- ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

Auf die Einbeziehung einer landesweit ungünstigen Bewertung innerhalb der FFH-Gebiete wird aufgrund ungenügender Datenlage vorerst verzichtet.

Tabelle 13: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Arten mit kleinräumigen Habitaten für das Netz Natura 2000

Art	Prioritäre Art	Sehr hoher Populationsanteil (relative Größe = A) bezogen auf das Land	Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)
Steinbeißer	-	-	X
Bachneunauge	-	-	X
Bauchige Windelschnecke	-	-	X
Eremit	x	-	X
Zierliche Tellerschnecke	-	-	X
Gemeine Flussmuschel	-	-	x

Tierarten nach Anhang II FFH-RL mit großen Raumanprüchen

Bei Tierarten, die große Lebensräume beanspruchen, sind die bedeutsamen Habitateigenschaften und -funktionen in den FFH-Gebieten relevant (vgl. Art. 1 k) FFH-RL). Für diese Arten (z.B. Fischotter) mit großräumigen, gebietsübergreifenden Habitaten und Populationen wird daher der Erhaltungszustand auf Gebiets- und Landesebene beurteilt. Die landesweite Bewertung ergibt sich vorläufig aufgrund fehlender landesweiter Habitatbeurteilungen aus der Gefährdungseinstufung nach den „Roten Listen“ (Kategorien 1 bis 3) des Landes (z.B. Rote Liste „Säugetiere“). Die gebietsbezogene Bewertung des Erhaltungszustands als „ungünstig“ (C) zeigt einen i.d.R. unzureichenden Zustand für das Netz Natura 2000 an und ist daher maßgeblich für die Bestimmung der erforderlichen Erhaltungszielen.

Tabelle 14: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Tierarten mit großen Raumanprüchen für das Netz Natura 2000

Art	Prioritäre Art	Sehr hoher Populationsanteil (relative Größe = A) bezogen auf das Land	Ungünstiger Zustand auf Landesebene (Rote Liste)	Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)
Fischotter	-	-	X	X
Biber	-	-	x	x

2. Erfassung und Bewertung von Waldlebensraumtypen (WLRT)

Die Erfassung, Bewertung und Planung in Waldlebensraumtypen erfolgt entsprechend der „Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen“, die im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erarbeitet wurde (siehe Anlage 7.1). Inhalt der Arbeitsanweisung sind auch die Steckbriefe der einzelnen Waldlebensraumtypen.

2.1 Begriffe

In der Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen sind die verwendeten Begriffe erläutert (siehe Anlage 7.1). Nachfolgend sind auszugsweise einige Begriffe aufgeführt:

Waldlebensraumtyp (WLRT)

Waldlebensraumtypen sind nach dieser Anweisung Waldflächen mit definierten Baumarten- und Standortparametern (entsprechend EU-Codierung).

Anders als beim Naturschutzgebiet beziehen sich alle Betrachtungen nur auf die vorkommenden Waldlebensraumtypenflächen und nicht auf das gesamte FFH-Gebiet.

Erfassungseinheit

Erfassungseinheit für einen WLRT ist die jeweils kleinste forstliche Einheit im Wald: Das ist die forstliche Teilfläche oder, wenn ausgewiesen, die Bestandesgruppierung. Diese forstlichen Einheiten bilden weitestgehend untereinander abgrenzbare Waldbestände. Dabei erfolgt die Abgrenzung überwiegend nach Baumartenzusammensetzung, Alter und vertikaler Schichtung der Waldbestände.

Bewertungseinheit (BE)

Bewertungseinheiten stellen zusammenhängende Waldkomplexe innerhalb eines FFH-Gebietes dar. Die Abgrenzung der Einheiten erfolgt nach natürlichen oder anthropogenen Landschaftsstrukturen. Dabei wird jeder WLRT innerhalb dieser Einheit für sich bewertet. Anschließend erfolgt eine Bewertung für jeden WLRT im gesamten FFH-Gebiet.

Hinweis: Die Erfassungseinheit ist somit nicht die Bewertungseinheit!

Erhaltungszustand eines WLRT

Durch die Bewertung der zu erfassenden Parameter werden für jeden WLRT Erhaltungszustände ausgewiesen. Dabei werden folgende Bewertungen unterschieden:

- A – hervorragender Erhaltungszustand,
- B – guter Erhaltungszustand,
- C – durchschnittlicher oder eingeschränkter Erhaltungszustand.

Je nach Erhaltungszustand werden Maßnahmen zur Behandlung für den WLRT vorgeschlagen.

2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter

Pro Lebensraumtyp werden folgende Parametergruppen erfasst und bewertet:

Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen,

Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars,

Beeinträchtigungen.

Innerhalb dieser Parametergruppen werden WLRT- spezifische Einzelparameter erfasst und bewertet. Die einzelnen Parameter können den WLRT-Steckbriefen entnommen werden (siehe Anlage 7.1).

2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens

Die Bearbeitung eines FFH-Gebietes erfolgt in mehreren Schritten. Zuerst werden innerhalb des FFH-Gebietes Bewertungseinheiten gebildet, für die alle zweckdienlichen Unterlagen ausgewertet werden. Bei guter Datenlage können die ersten beiden Erfassungparametergruppen, Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstruktur und Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars, ohne Flächenbegang vorgeklärt werden. Andernfalls erfolgt die Erfassung bzw. Kontrolle im Gelände. Die Parametergruppe Beeinträchtigungen wird im Gelände erhoben. Nach Kontrolle und Zusammenführung aller erforderlichen Daten erfolgt die WLRT-weise Ermittlung des Erhaltungszustandes für die Bewertungseinheit und für das FFH-Gebiet.

Einzelheiten zur Methodik der Erfassung und Bewertung sind in der Arbeitsanweisung enthalten (siehe Anlage 7.1).

2.4 Verwendete Unterlagen

Der erste Bearbeitungsschritt zur vorläufigen Beurteilung des FFH-Gebietes erfolgte unter Verwendung folgender Unterlagen:

- Meldekulisse der FFH-Gebiete im Land M-V, Stand Juni 2006 (Grenzen des FFH-Gebietes);
- Standarddatenbogen, Stand 2003 und Mai 2004 (LRT und Anhang-II-Arten des FFH-Gebietes); LUNG M-V
- Kartierung der geschützten Biotoptypen nach §20 NatSchAG M-V
- Datenspeicher Wald, Stichtag 2010 (Bestandes- und Standortdaten); Landesforst M-V
- Standortskarten (Standortsinformationen); Landesforst M-V
- Beschreibung der Wuchsgebiete/Wuchsbezirke auf der Grundlage der Forstlichen Naturraumkarte; Landesforst M-V, Stand 2002
- Fachbeitrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V; Abteilung Naturschutz 2010

3. Bewertungseinheiten (BE)

Das FFH-Gebiet wird für die Bearbeitung der Waldlebensraumtypen 9110 und 9130 einer Bewertungseinheit zugeordnet.

Die nachgewiesenen prioritären LRT 91D0 (Moorwälder) und 91E0 (Erlen-Eschenwälder) wurden in zwei bzw. sieben Bewertungseinheiten aufgeteilt. Die Zuordnung der Einzelflächen zu den Bewertungseinheiten erfolgte auf der Grundlage der hydrologischen Gegebenheiten. Die Bestandeseinheiten sind in den jeweiligen Bewertungseinheiten aus hydrologischer Sicht mit einander verbunden.

4. Vorkommen und Erhaltungszustand der Wald-Lebensraumtypen

4.1 Waldlebensraumtypen (WLRT) des Anhangs I

4.1.1 Hainsimsen-Buchenwald 9110

Tabelle 15: Auswertung Hainsimsen-Buchenwald 9110

LRT-Fläche, ha	156,74	
Kriterien	Wert	Bewertung
Reifephase, %	7,2	C
Überlappungsphase, %	8,5	
Altholzinseln	-	B
Totholz, Alt- u. Biotopbäume, Stk./ha	5,6	
Habitatstrukturen		C
Haupt- u. Nebenbaumarten, %	92,07	A
Störzeiger, %	1,0	
Pflanzen- u. Tierarten	-	A
Arteninventar		
Fahrspuren	stellenweise	B
Bodenbearbeitung	keine	A
Schäden, %	0	A
Beeinträchtigungen		A
Gesamtbewertung		B

Der Erhaltungszustand des Gesamt-Lebensraumtyps wird in B eingestuft.

4.1.2 Waldmeister-Buchenwald 9130

Tabelle 16: Auswertung Waldmeister-Buchenwald 9130

LRT-Fläche, ha	27,25	
Kriterien	Wert	Bewertung
Reifephase, %	14,8	C
Überlappungsphase, %	16,0	
Altholzinseln	-	A
Totholz, Alt- u. Biotopbäume, Stk./ha	9,3	
Habitatstrukturen		B
Haupt- u. Nebenbaumarten, %	97,28	A
Störzeiger, %	0,0	
Pflanzen- u. Tierarten	-	A
Arteninventar		
Fahrspuren	keine	A
Bodenbearbeitung	keine	A
Schäden, %	0	A
Beeinträchtigungen		A
Gesamtbewertung		A

Der Erhaltungszustand des Gesamt-Lebensraumtyps wird in A eingestuft.

4.1.3 Moorwälder 91D0*

Tabelle 17: Auswertung Moorwälder 91D0*

Parameter	BE 7		BE 8		
LRT-Fläche, ha	0,60		1,16		
Kriterien	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	Gesamtbewertung
Forstadresse	72 d0		86 a8		
Natürliche Dynamik	> 75%		> 75%		
Habitatstruktur		A		A	
Gehölzarten, %	100,00	A	100,00	A	
Bodenvegetation	>90%	A	>90%	A	
Störzeiger	keine	A	keine	A	
Pflanzen- u. Tierarten	-		-		
Arteninventar		A		A	
Entwässerung	keine	A	keine	A	
Beeinträchtigungen		A		A	
Gesamtbewertung		A		A	A

Der Erhaltungszustand der Bewertungseinheit des Lebensraumtyps wird in A eingestuft.

4.1.4 Erlen-Eschen-Wälder an Fließgewässern 91E0*

Tabelle 18: Auswertung Erlen-Eschen-Wälder an Fließgewässern 91E0*

Bewertungseinheit	2		3		4		5		6		7		8		Gesamt- bewertung
Forstadresse	45_d1_1/2, 45_d3_1, 78_e0_1		72_b1_1		84_b0_1, 85_b0_1		87_b0_1, 88_a2_1		88_a7_1/2		50 a5_4, 50 a6_1		50 a7_1		
LRT-Fläche (ha)	13,84		0,80		2,05		2,41		1,52		1,09		1,90		
Parameter	Wert	Bewer- tung	Wert	Bewer- tung	Wert	Bewer- tung	Wert	Bewer- tung	Wert	Bewer- tung	Wert	Bewer- tung	Wert	Bewer- tung	
Habitatstrukturen	C		C		A		A		C		A		A		
Anteil der RPH (%)	4,5	C	0	C	100	A	90,5	A	6,6	C	82	A	77	A	
„gestörte“ Raumstruktur	keine		keine		keine		keine		keine		keine		keine		
Altholzinseln (%)															
Totholz, Alt- u. Biotopbäume (Stck./ha)	2,3	C	0	C	16,6	A	15,3	A	23	A	25	A	38	A	
Arteninventar	B		A		A		A		B		B		B		
Haupt- und Nebenbaumarten (%)	92,7	B	100,0	A	100,0	A	100	A	93,4	B	100,0	B	100,0	B	
Auftreten von Störzeigern (%)	keine		10%		keine		keine		keine		28%		25%		
Pflanzen- und Tierarten															
Beeinträchtigungen	A		B		B		A		A		A		B		
Gewässermorphologie	naturna h	A	gering gestört	B	gering gestört	B	naturna h	A	naturna h	A	keine	A	gering gestört	B	
veränderte Standorts- verhältnisse / Nutzung	keine	A	gering	B	gering	B	keine	A	keine	A	gering	B	gering	B	
Schäden an Waldvegetation (%)	keine	A	keine	A	keine	A	keine	A	keine	A	keine	A	keine	A	
Gesamt	B		B		A		A		B		A		B		

4.1.5 Zusammenfassung der Waldlebensraumtypen

Im FFH- Gebiet wurden auf einer Fläche von 209,36 ha Waldlebensraumtypen identifiziert, das entspricht einem Anteil von 31% des Gesamtwaldes. Es handelt sich um die vier

Waldlebensraumtypen

Hainsimsen-Buchenwald (9110)	156,74 ha	Bewertung „B“
Waldmeister-Buchenwald (9130)	27,25 ha	Bewertung „A“
Moorwald (91D0*)	1,76 ha	Bewertung „A“
Erlen-Eschenwald (91E0*)	23,61 ha	Bewertung „B“

5. Erhaltungsziele und erforderliche Erhaltungs-, Wiederherstellungs- sowie Entwicklungsmaßnahmen

5.1 Defizitanalyse

Zur Ermittlung der Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Entwicklungsziele wird eine Defizitanalyse (Vergleich: „Soll“ – „Ist“) vorgenommen. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele erfordern zwingend die Festsetzung und Durchführung der nötigen Maßnahmen. In der Defizitanalyse wird geprüft, ob oder wie weit die Erhaltungsziele aktuell nicht erreicht werden. Für diese Analyse werden die Ergebnisse der Bewertung ausgewertet. Für WLRT, deren Erhaltungszustand auf Gebietesebene bereits mit hervorragend (A) bewertet wurde, sind generell keine Entwicklungsziele festzulegen.

Erhaltungsziele

WLRT im „günstigen“ Zustand (B) sind zwingend durch die Festlegung und Durchführung der nötigen Maßnahmen zu erhalten (Umsetzung Art. 6 Abs. 2 FFH-RL).

Wiederherstellungsziele

Nach einem Vergleich des „günstigen“ Zustands zum Meldezeitpunkt mit dem aktuellen „ungünstigen“ Zustand (C) ergeben sich die (zwingenden) Wiederherstellungsziele. Erfolgte nach der Meldung eine Verschlechterung des Zustands, liegt ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 FFH-RL vor. Während die Vorschriften des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL nur auf Pläne und Projekte anwendbar sind, die einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, hat dieser Artikel einen breiten Anwendungsbereich. So gilt er auch für Aktivitäten (sog. „ongoing activities“), die nicht notwendigerweise vorher zu genehmigen waren. Ist die durch die formale Defizitanalyse ermittelte Verschlechterung darauf zurückzuführen, dass die Bewertung im Rahmen der Gebietsmeldung auf unzureichenden oder falschen Grundlagen erfolgte („wissenschaftlicher Fehler“), ist dies zu begründen. Für diese Fälle werden keine Wiederherstellungsziele festgesetzt.

Vorrangige Entwicklungsziele

Sind im Gebiet WLRT im „ungünstigen“ Zustand (C), sind Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen zu planen, die sicherstellen, dass mindestens ein günstiger Zustand (B) erreicht wird. Für diejenigen WLRT, die nach den Angaben in den Tab. 3 und 4 eine besondere Bedeutung aufweisen (treffen mehrere Kriterien zu, haben diejenigen mit höchster Zahl größte Bedeutung) sind vorrangige Entwicklungsziele festzulegen. Die aus den Zielen abgeleiteten Maßnahmen können zur Verbesserung von Teilflächen im bisher „ungünstigen“ Zustand oder zur Neuentwicklung von WLRT auf zusätzlichen Flächen innerhalb des FFH-Gebietes führen.

Wünschenswerte Entwicklungsziele

Alle weiteren Entwicklungsziele sind nachrangig, die Maßnahmen sind nach Zweckmäßigkeit und nach dem Aufwand durchzuführen. Für WLRT, die besonders bedeutsam sind, sind auch bei einem „günstigen“ Erhaltungszustand (B) im Gebiet die Möglichkeiten von Entwicklungsmaßnahmen (zu A = hervorragend) zu prüfen. Die aus den Zielen abgeleiteten Maßnahmen können zur Verbesserung von Teilflächen im bisher „ungünstigen“ Zustand oder zur Neuentwicklung von WLRT auf zusätzlichen Flächen innerhalb des FFH-Gebietes führen.

Die Zielerreichung und Maßnahmendurchführung sind zeitlich nach folgender Vorgabe mit Fristen zu bestimmen. Die Zeiträume 2012 und 2018 orientieren sich an den Terminen der Berichte gemäß Art. 17 Abs. 1 FFH-RL.

Tabelle 19: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der LRT des Anhangs I

LRT Code	Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt	angestrebter Erhaltungszustand, kurzfristig bis 2012	angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2018	langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
9110	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
9130	A	A (Erhalt)	A (Erhalt)	A (Erhalt)
91D0*	A	A (Erhalt)	A (Erhalt)	A (Erhalt)
91E0*	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)

5.2 Maßnahmen für die Waldlebensraumtypen

Grundsätzlich gelten die Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000 Gebieten (Stand Oktober 2005), erarbeitet durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und dem Umweltministerium. Ein Verstoß gegen die Behandlungsgrundsätze stellt in der Regel eine erhebliche Beeinträchtigung des Waldlebensraumtyps dar und ist damit gleichzeitig ein Verstoß gegen Art. 6 Abs 2 der FFH-Richtlinie.

Wesentliche Aussagen über mögliche Behandlungsmaßnahmen für die Waldlebensraumtypen werden bereits in den *Verordnungen über die Festsetzung des Naturschutzparks und des Landschaftsschutzgebietes* getroffen.

Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung bleibt dabei von den Regelungen weitgehend unberührt.

Die Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen und der Waldbehandlungsgrundsätze in NATURA 2000-Gebieten wird durch die forstliche Beratung und Betreuung des Privat- und Kommunalwaldes unterstützt. Auch freiwillige Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und forstlicher Förderung werden zur Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen angestrebt.

Ein Umbau nicht standortgerechter Baumarten gemäß den Zielen und Grundsätzen der naturnahen Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern wird angestrebt. Damit wird u. a. die Entwicklung von Buchenwäldern unterstützt, die damit zu Waldlebensraumtypen entwickelt werden können.

5.2.1 Hainsimsen-Buchenwald – WLRT 9110

Tabelle 20: Eigentumsartenverteilung des WLRT 9110

Eigentumsarten	Anteilfläche (%)
Staatswald Land	87,37
Kommunalwald	0,05
Privatwald	12,48
Anderer Privatwald	0,09

Der WLRT-9110 wurde mit dem Erhaltungszustand „B“ bewertet. Damit hat der WLRT einen guten Erhaltungszustand. Während das Arteninventar mit einem hohen Anteil der Haupt- und Nebenbaumarten und geringen Beeinträchtigungen im WLRT als hervorragend eingeschätzt

werden können, führen vor allem der geringe Anteil an Beständen mit Reife- bzw. Überlappungsphase in Verbindung mit einem durchschnittlichen Anteil an Biotopbäumen zur Einstufung in die Bewertung „B“.

Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen des WLRT 9110

Im WLRT 9110 (Hainsimsen-Buchenwald) müssen die zukünftigen Bewirtschaftungsmaßnahmen auf den Erhalt des Zustandes abgestimmt sein. Dies bezieht sich insbesondere auf den Erhalt des hohen Anteils der Hauptbaumart Buche und der entsprechenden Nebenbaumarten und des Vermeidens von Beeinträchtigungen.

Bedeutsamer für den WLRT hinsichtlich einer zukünftigen Verbesserung der Gesamtbewertung ist allerdings die Erhöhung des Flächenteils an reifen Bestandesteilen und Überlappungsflächen. Aktuell liegen die Anteile bei 7,2 bzw. 8,5% der Holzbodenfläche. Optimal wären Flächenanteile von jeweils über 30%.

Um hier eine Verbesserung zu erreichen, sind die Bestandesteile mit einem Alter von über 120 Jahren zu erhalten. Mit dem Flächenanteil der nachwachsenden Altersklasse (110-120 Jahre) von ca. 12% könnte bereits in ca. 10 Jahren ein deutlich höherer Anteil reifer Bestände erreicht und eine bessere Bewertung hinsichtlich dieses Kriteriums ermöglicht werden. In diesem Zusammenhang ist bei der zukünftigen Bewirtschaftung auf den Erhalt und die Erhöhung des Anteils an Totholz, Alt- und Biotopbäumen zu achten.

Mit dem Erhalt der reifen Bestände ist es allerdings gleichzeitig notwendig, über die Einleitung der natürlichen Verjüngung durch entsprechende waldbauliche Maßnahmen (Verjüngungshiebe) den Anteil der Überlappungsflächen zu sichern und nachhaltig zu erhöhen. Als nachwachsendes Potential stehen aktuell 13,7 ha (8,7% Flächenanteil) an Verjüngungsflächen im Altersbereich zwischen 5 und 20 Jahren zur Verfügung, welche die Kriterien der Überlappungsfläche zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht erfüllen. Dieses Potential reicht allerdings nicht aus, hinsichtlich dieses Kriteriums eine bessere Bewertung zu erreichen. Eine weitere Förderung der natürlichen Verjüngung mit einer Vergrößerung der Verjüngungsfläche ist zwingend erforderlich.

Wichtig ist für die beiden Lebensraumtypen im FFH-Gebiet zukünftig ein ausgewogenes Verhältnis aller Wuchsklassen zu erreichen. Ein wesentlicher und vorrangiger Schritt besteht insbesondere darin, die natürliche Verjüngung der vorhandenen Altbestände durch angepasste Verjüngungsmaßnahmen zu aktivieren.

5.2.2 Waldmeister-Buchenwald – WLRT 9130

Die Flächen des WLRT befinden sich vollständig im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Der WLRT-9130 wurde mit dem Erhaltungszustand „A“ bewertet. Damit hat der WLRT einen hervorragenden Erhaltungszustand. Insbesondere das Arteninventar mit einem hohen Anteil der Buche als Hauptbaumart und eines entsprechenden Anteil der Nebenbaumarten erfüllen die Zielvorstellungen des Waldlebensraumtyps hinsichtlich seiner Baumartenzusammensetzung. Positiv sind darüber hinaus die fehlenden Beeinträchtigungen hinsichtlich der Schäden, einer etwaigen Bodenbearbeitung und vorhandener Fahrspuren in den Beständen. Mit 9,3 Stk./ha ist der Anteil an Totholz, Alt- und Biotopbäumen beachtlich. Negativ ist der geringe Anteil von Beständen an der Reife- und Überlappungsphase.

Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen des WLRT 9130

Grundsätzlich sollten bei der Buchenbewirtschaftung die für den Landeswald verbindlichen „Grundsätze für die Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern“ (Anlage 7.2) Anwendung finden.

Zukünftige Bewirtschaftungsmaßnahmen im WLRT 9130 (Waldmeister-Buchenwald) müssen auf den Erhalt des hervorragenden Zustandes abgestimmt sein. Dies bezieht sich insbesondere auf den Erhalt des hohen Anteils der Hauptbaumart Buche und der entsprechenden Nebenbaumarten, des hohen Anteils an Totholz, Alt- und Biotopbäumen und des Vermeidens von Beeinträchtigungen (keine Fahrspuren außerhalb von Rückegassen, keine flächige Bodenbearbeitung). Die standörtlichen und klimatischen Verhältnisse des FFH- Gebietes sind für die Entwicklung von naturnahen Buchenwäldern optimal. Eine Bodenbearbeitung zur Verjüngung der Buche ist bei Anwendung der geltenden waldbaulichen Erlasse der Landesforstverwaltung nur in Ausnahmefällen notwendig.

Bei einer insgesamt sehr guten Gesamteinschätzung des WLRT 9130 ist der geringe Anteil an reifen Bestandesteilen (14,8 % der Holzbodenfläche) und Überlappungsflächen (16,0 % der Holzbodenfläche) die einzige Schwäche bei der Beurteilung des Zustandes. Optimal wären Flächenanteile von jeweils über 30%. Um hier eine Verbesserung zu erreichen, sind die Bestandesteile mit einem Alter von über 120 Jahren zu erhalten. Nur so ist es möglich, mit Hilfe der nachwachsende Altersklassen (100-120 Jahre) und deren aktuellen Flächenanteil von ca. 22% in 15-20 Jahren einen deutlich höheren Anteil reifer Bestände zu erreichen und eine bessere Bewertung hinsichtlich dieses Kriteriums zu ermöglichen.

Mit dem Erhalt der reifen Bestände ist es gleichzeitig notwendig, über die Einleitung der natürlichen Verjüngung durch entsprechende waldbauliche Maßnahmen (Verjüngungshiebe) den Anteil der Überlappungsflächen zu sichern und nachhaltig zu erhöhen. Dies ist umso dringender, da das aktuell vorhandene Potential für die zukünftige Überlappungsfläche nur 0,14 ha (0,5% der Fläche) beträgt und dies allein nicht genügt, eine bessere Bewertung in den nächsten 10 Jahren zu erreichen. Die Verjüngung der Buche sollte dabei nicht über Großschirmschläge erfolgen. Sie stellen eine erhebliche Beeinträchtigung des Waldlebensraumtyps dar. Langfristig führen kleinflächigere Verfahren, wie der Kombinierte Schirm- und Femelschlag oder der Femelschlag zu einer Annäherung an die ursprünglich natürliche Verjüngung der Buchenwälder. Eine vollständige Beräumung des Oberstandes in der Endphase der Verjüngung stellt ebenfalls eine erhebliche Beeinträchtigung des Waldlebensraumtyps hinsichtlich seiner Habitatstruktur dar.

5.2.3 Moorwälder – WLRT 91D0*

Die Flächen des WLRT befinden sich vollständig im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Der Lebensraumtyp wurde auf Grund der hydrologischen Gegebenheiten in zwei Bewertungseinheiten gegliedert. Die Einheiten wurden hinsichtlich des Erhaltungszustandes mit „A“ bewertet und befinden sich damit in einem hervorragenden Zustand.

Auf Grund des hervorragenden Erhaltungszustandes der Bewertungseinheiten sind keine speziellen Maßnahmen erforderlich. Die Erhaltung des WLRT hängt wesentlich vom Wasserhaushalt ab. Alle Maßnahmen zur Änderung des natürlichen Wasserhaushaltes sind zu unterlassen.

5.2.4 Erlen-Eschenwälder an Fließgewässer – WLRT 91E0*

Tabelle 21: Eigentumsartenverteilung des WLRT 91E0*

Eigentumsarten	LRT	Bewertung	Anteilfläche (%)
Staatswald Land	91E0	A	100

Staatswald Land	91E0	B	12
Privatwald	91E0	B	88

Der Lebensraumtyp wurde auf Grund der hydrologischen Gegebenheiten in sieben Bewertungseinheiten gegliedert. Der Erhaltungszustand wurde insgesamt mit „B“ bewertet.

Nachfolgend werden die wichtigsten Bewertungscharakteristika und Erhaltungs- bzw. Entwicklungsmaßnahmen innerhalb eines Fließgewässerbereiches beschrieben, anschließend erfolgt eine zusammenfassende Darstellung der Erhaltungsmaßnahmen.

- Radebachtal
 - Bewertungseinheiten 2, 4, 5 und 6 = 20,14 ha
 - im Norden befindet sich das Quellgebiet des Radebach mit Quellnischen und Seitenbächen (BE 2 – Bewertung „B“), die Gewässermorphologie ist naturnah, die Standorte weisen keine Veränderungen auf, einzig der Großteil der Roterlen-Bestände ist 55 Jahre alt und erreicht somit erst in 5 Jahren die Reifephase, in diesem Zusammenhang ist auch der relativ geringe Anteil an Biotopbäumen zu sehen, da die zur Biotopbaumaufnahme geforderten Durchmesser überwiegend noch nicht erreicht sind
 - anschließend an das Quellgebiet durchfließt der Radebach ein größeres Waldgebiet, abschnittsweise wechseln hier Kerbtal und Sohlental, die bachbegleitenden Erlen-Quellwälder wurden in den Bewertungseinheiten 5 (Bewertung „A“) und 6 (Bewertung „B“) erfasst, die Gewässermorphologie ist naturnah, die Standorte weisen keine Veränderungen auf, auf Grund des wechselhaften Reliefs gehören teilweise auch mineralische Bereiche mit Buchen, Hainbuchen oder Stieleichen zur ausgewiesenen WLRT-Fläche, diese Baumarten wurden auf den mineralischen Standorten als Nebenbaumarten des WLRT gewertet; einzig in der Bewertungseinheit 6 ist der Anteil der Reifephase sehr gering, hier erreicht ein Teil der Eschen in 7 Jahren die Reifephase, wodurch sich die Bewertung verbessern kann
 - im Süden des Waldgebietes befindet sich die Bewertungseinheit 4 (Bewertung „A“), auch hier handelt es sich um einen bachbegleitenden Quellwald, das Bachbett wurde in diesem Bereich im Zusammenhang mit dem südlich angrenzenden Bahndamm verlegt, der Roterlen-Reinbestand ist über 70 Jahre alt (Reifephase 100%) und weist einen entsprechend hohen Anteil an Biotopbäumen auf
- Quellwälder am Großlabenzer See
 - Bewertungseinheiten 3, 7 und 8 = 3,79 ha
 - im Randbereich des Großlabenzer Sees gelegene Quellwälder, die nördliche Fläche (BE 8, Bewertung B) wird vom begradigten Seebach durchflossen (Mündungsbereich) und die Östliche (BE 7, Bewertung „A“) von einem naturnahen namenlosen Bach, beide Flächen sind bereichsweise stärker entwässert, d.h. auf ca. 25% der Fläche finden sich Entwässerungszeiger (Störzeiger), die Flächen haben einen hohen Reifephasenanteil und somit einen hohen Anteil an Biotopbäumen; die im Südwesten des Sees gelegene Bewertungseinheit 3 (Bewertung „B“) hat derzeit keinen Anteil an der Reifephase, aber

in 6 Jahren wachsen 23% der Fläche in die Reifephase ein (kann zur Verbesserung der Bewertung führen), in diesem Zusammenhang wird sich auch der Anteil an Biotopbäumen erhöhen

Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen:

Auf Grund des guten bis hervorragenden Erhaltungszustandes der Bewertungseinheiten sind keine speziellen Maßnahmen erforderlich. Auf den Erhalt bzw. die Entwicklung eines mindestens 15%igen Anteils an der Reifephase innerhalb jeder Bewertungseinheit ist im Rahmen der forstwirtschaftlichen Maßnahmen zu achten. Auf Grund der quelligen Standorte ist ein Verzicht auf schwere Erntetechnik notwendig.

6. Umsetzung der Maßnahmen

6.1 Bestehende rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz (*BNatSchG*) und das Naturschutzausführungsgesetz M-V (*NatSchAG M-V*) regeln weitführend den Umgang des Menschen mit Natur und Landschaft. Die *Grundsätze des Naturschutzes (§1, Abs.3, Punkt 5 BNatSchG)* bezogen auf die FFH-Managementplanerstellung sollen gewährleisten, dass „wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihr Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,“ sind.“

Entsprechend §2 Abs. 1 *BNatSchG*) soll jeder „...nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.“ Der Nutzung der Wälder wird besondere Bedeutung beigemessen. In §5 Abs.3 *BNatSchG* ist folgendes geregelt: „Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortsheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.“

Die Gesetze schützen neben einzelnen Arten und Lebensräumen auch besondere Schutzgebiete. FFH- Gebiete sind *Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung*: Eingriffe in diese Gebiete regelt §33 *BNatSchG* wie folgt: „Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“

Wesentlicher Bestandteil der FFH- Gebiete sind die *gesetzlich geschützten Biotope (hier vor allem die LRT3140, 3150, 3260, 7140, 91D0* und 91E0*)*. Durch die §30 *BNatSchG* und §20 *NatSchAG M-V* wird geregelt welche Landschaftsteile gesetzlich geschützte Biotope darstellen.

„Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen, erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope in der in der Anlage 2 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig.“

Der Verstoß gegen die getroffenen Regelungen des §20 NatSchAG M-V stellt in diesem Gesetz eine Ordnungswidrigkeit dar..

Weitere nationale Schutzgebietskategorien stellen die *Landschafts- und Naturschutzgebiete (§§23, 26 BNatSchG)* dar. Diese Schutzgebiete werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. Die Rechtsverordnung regelt verbindlich welche Eingriffe in Natur und Landschaft verboten und welche zulässig sind. Sie sind damit wichtiges Handwerkszeug für alle betroffenen Flächeneigentümer.

Neben dem Schutz von Landschaftsteilen ist ein weiterer wesentlicher Bestandteil der FFH-Managementplanung der Artenschutz. Im Bundesnaturschutzgesetz wird der *Artenschutz* grundsätzlich im §39 geregelt.

§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (BNatSchG)

(1) Es ist verboten,

- 1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,*
- 2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,*
- 3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.*

(2) Vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen ist es verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen. Die Länder können Ausnahmen von Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 oder des Artikels 14 der Richtlinie 92/43/EWG zulassen.

(3) Jeder darf abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen aus der Natur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnehmen und sich aneignen.

(4) Das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen bedarf unbeschadet der Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bestand der betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. Bei der Entscheidung über Entnahmen zu Zwecken der Produktion regionalen Saatguts sind die günstigen Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

(5) Es ist verboten,

- 1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,*
- 2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,*
- 3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,*
- 4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.*

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

- 1. behördlich angeordnete Maßnahmen,*
- 2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie*
 - a) behördlich durchgeführt werden,*
 - b) behördlich zugelassen sind oder*
 - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,*
- 3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,*
- 4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.*

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Verboten des Satzes 1 Nummer 2 und 3 für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes erweiterte Verbotszeiträume vorsehen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

(6) Es ist verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen; dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.

(7) Weiter gehende Schutzvorschriften insbesondere des Kapitels 4 und des Abschnitts 3

des Kapitels 5 einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.

Diese Regelungen beziehen sich auch auf die walddrelevanten Anhang- II- Arten, die gleichzeitig im Anhang IV verzeichnet sind. Dies ist mit Bezug zum Wald in diesem FFH- Gebiet der Fischotter, Steinbeißer, Bachneunauge, Bauchige Windelschnecke.

Durch §23 NatSchAG M-V wird der besondere Artenschutz und Horstschutz geregelt. Jeder Waldeigentümer muss die Inhalte des Horstschutzes aus §23 Abs. 4 kennen „Gemäß §54 Abs.7 Satz 2 BNatSchG ist es zum Schutz der Horst- und Neststandorte der Adler, Baum- und Wanderfalken, Weihen, Schwarzstörche und Kraniche ist es verboten,

1. im Umkreis von 100 Metern um den Standort (Horstschutzzone I) Bestockungen zu entfernen oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern,
2. in der Horstschutzzone I und im Umkreis ab 100 bis 300 Meter um den Standort (Horstschutzzone II) in der Zeit vom 31.03. bis zum 31.08. land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen,
3. in den Horstschutzzonen I und II in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.08 die Jagd auszuüben,
4. in den Horstschutzzonen I und II stationäre jagdliche Einrichtungen zu errichten,....

Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt nicht für Fischadler, deren Horste sich auf Masten in der bewirtschafteten freien Landschaft befinden. Für Rohrweihen, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 Metern um den Brutplatz als Horstschutzzone II; für sie gilt das Verbot nach Satz 1 Nummer 2 nicht. Für Kraniche gelten die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai. Für Kraniche, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 Metern um den Brutplatz als Horstschutzzone II; für sie gilt das Verbot nach Satz 1 Nummer 2 nicht. Für Seeadler gelten die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Juli.“

Ein Verstoß gegen §23 NatSchAG M-V stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§43 NatSchAG M-V). Das Landeswaldgesetz §34 beauftragt die Forstbehörden mit der Durchführung der *Beratung im Privat- und Körperschaftswald*. Damit sind diese Waldeigentümer berechtigt sich bei Durchführung der forstlichen Bewirtschaftung durch die Forstbehörden beraten zu lassen.

6.2 Kostenmanagement

6.2.1 Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen von Waldlebensraumtypen

Die Maßnahmen zur Sicherung der Erhaltungszustände aller WLRT innerhalb des FFH-Gebietes sind ohne zusätzliche Kosten innerhalb der forstlichen Bewirtschaftung umsetzbar.

Die Waldlebensraumtypen 9110 und 9130 befinden sich derzeit in einem guten bzw. hervorragenden Erhaltungszustand. Eine Erhöhung des Anteils an Biotopbäumen kann bei Waldbesitzern zu Deckungsbeitragsverlusten führen. Die Verbesserung der Habitatstruktur durch eine Steigerung der Verjüngungs- und damit Überlappungsflächen ist indes für den Waldeigentümer einkommensneutral. Zusätzliche freiwillige Entwicklungsmaßnahmen können durchgeführt werden und sind entsprechend der aktuellen Förderrichtlinien förderfähig.

Im Waldlebensraumtyp 91D0* sind auf Grund seines Zustandes keine Maßnahmen notwendig.

6.2 Vertragsnaturschutz

Für alle Waldeigentümer besteht die Möglichkeit für den Erhalt und den Schutz besonders schützenswürdiger Landschaftselemente oder Arten besondere vertragliche Regelungen mit der Naturschutzverwaltung abzuschließen. Eine weitere Möglichkeit des finanziellen Ausgleichs von Aufwendungen geben die ab 2008 gültigen Fördermöglichkeiten durch Förderrichtlinien des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz. Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten können Maßnahmen nach den folgenden Förderrichtlinien förderfähig sein:

- Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF vom 07.02.2008) Anlage 7.10
- Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG vom 07.02.2008) Anlage 7.11
- Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER vom 02.02.2008) Anlage 7.12

7. Anlagen

7.1 Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT

7.2 Grundsätze der Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern

7.3 Handlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten

7.4 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald

7.5 Landesverordnung zur Festsetzung des Naturparks „Sternberger Seenlandschaft“

7.6 Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Seengebiet Warin-Neukloster“

7.7 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft

7.8 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (FöRiForst-GAK M-V)

7.9 Waldrandgestaltung

7.10 Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF 02.02.08)

7.11 Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG 07.02.08)

7.12 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER M-V)

7.13 Kartendarstellungen

7.13.1 Wald-Lebensraumtypen (WLRT) - Bewertung incl. Reifephase u. Altholzinseln

7.13.2 Schutzgebiete